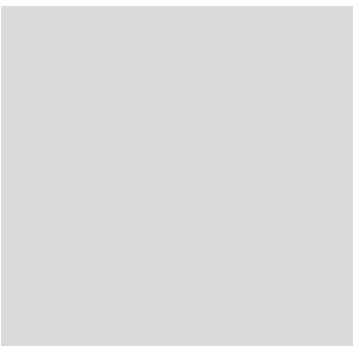


Mehmet Arslan

Staatsgeheimnisse im türkischen Strafprozessrecht

BEITRÄGE ZUM SICHERHEITSRECHT



Staatsgeheimnisse im türkischen Strafprozessrecht

Mehmet Arslan

Freiburg im Breisgau 2017

Beiträge zum Sicherheitsrecht/1

Herausgegeben von Marc Engelhart

In der Reihe „Beiträge zum Sicherheitsrecht“ werden wichtige Forschungsergebnisse, auch aus laufenden Projekten, die im Rahmen der Otto-Hahn-Gruppe zur „Architektur des Sicherheitsrechts“ (Archis) entstanden sind, zeitnah einem breiten Fachpublikum zugänglich gemacht. Die Texte sind als online-PDF auf den Seiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (<https://www.mpicc.de>) sowie der Forschungsgruppe (<https://criminallaw.science>) und in gedruckter Form erhältlich.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
Forschungsgruppe „Architektur des Sicherheitsrechts“ (Archis)

Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

Umschlagbild: © (v.l.n.r.) kyolshin, iStock; Flying Colours Ltd., Getty Images;
tirc83, iStock [obere Reihe];
NSA, www.nsa.gov; mthaler, iStock [untere Reihe]

Satz und Layout: Petra Lehser, Ines Hofmann

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

ISBN 978-3-86113-788-7
DOI <https://doi.org/10.30709/archis-2017-1>

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	5
A. Strafverfahren wegen des sogenannten postmodernen Militärputsches vom 28. Februar 1997 (Fall 1)	5
B. Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Verfassungsumsturzes und eines Attentats auf den Vize-Regierungschef (Fall 2)	7
1. Ausgangslage	7
2. Erste Wende	8
3. Zweite Wende	10
C. Eingrenzung und Gliederung	13
II. Historischer Rückblick	13
A. Die türkische Strafprozessordnung von 1929	13
1. Staatsgeheimnisse – Schlupfloch für staatlich organisierte Kriminalität	13
2. Gesetzliche Maßstäbe	14
3. Auslegung in der Literatur	15
4. Faktische Unüberprüfbarkeit der behördlichen Sperrerklärung	17
5. Verwaltungsklage gegen die Sperrerklärung	19
6. Fazit	20
B. Die neue Strafprozessordnung	21
1. Erster Entwurf – Ausbau der Garantien	21
2. Zweiter Entwurf – Grundlegende Wende	22
3. Auslegungsprobleme der §§ 47, 125 tStPO von 2004	24
C. Abweichende Vorschriften hinsichtlich des Nationalen Nachrichtendienstes	25
III. Staatsgeheimnisse im Strafverfahren	27
A. Behördliche Einstufung als Staatsgeheimnis	27
B. Definition von Staatsgeheimnissen	30
1. Staatsgeheimnisse im prozessualen Sinne	30
2. Staatsgeheimnisse im materiell-rechtlichen Sinne	32
3. Amtsgeheimnisse beim Zeugenschutz	35
C. Fazit	37
IV. Erhebung von Staatsgeheimnissen im Ermittlungsverfahren	38
A. Grundproblem	38
B. Bejahende Ansicht	39

C. Verneinende Ansicht	40
V. Einführung von Staatsgeheimnissen ins Hauptverfahren	43
A. Heranziehung von Staatsgeheimnissen	43
1. Amtsermittlungspflicht und Beweisanträge	43
2. Behördliche Begründung und gerichtliche Prüfung	44
B. Transfer von Beweisergebnissen in die öffentliche Hauptverhandlung	47
1. Weite Auslegung	47
2. Enge Auslegung	48
3. Bewertung	49
C. Vergleich mit dem Zeugenschutz	54
VI. Schlussfolgerungen und Ausblick	56
Anhang	
Gesetzesauszüge	58
Strafprozessordnung von 1929	58
Strafprozessordnung von 2004	58
Bibliographie	60
Berichte	60
Literatur	60
Abkürzungsverzeichnis	63

I. Einführung

Der Begriff „Staatsgeheimnisse“ und deren Schutz beschäftigt die türkische Öffentlichkeit und Strafrechtswissenschaft seit Jahren. Die mediale Debatte konzentriert sich auf die Grundwerte einer demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft, wie die Transparenz öffentlichen Handelns, die Presse- und Informationsfreiheit oder die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung.¹ Auch für den Bereich der Strafverfahren gibt es Anlass zu Diskussionen.² Um einen Einstieg in die strafrechtlich relevanten Problemfelder in der Praxis zu ermöglichen, werden im Folgenden zwei ausgewählte Fälle dargelegt.³

A. Strafverfahren wegen des sogenannten postmodernen Militärputsches vom 28. Februar 1997 (Fall 1)

Im Ermittlungsverfahren gegen mehrere ehemalige Generäle und hochrangige Offiziere, denen der Umsturz der Regierung (§ 147 tStGB von 1926) durch den sogenannten postmodernen Militärputsch vom 28. Februar 1997 zur Last gelegt wurde, verlangte die Oberstaatsanwaltschaft Ankara am 9. Oktober 2012 vom Nationalen Sicherheitsrat⁴ die Mitschnitte sowie die Protokolle der Sitzung vom 28. Februar 1997. Daraus sollte sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ergeben, wie die Militärangehörigen des Rates auf zivile Regierungsangehörige, insbesondere den damaligen islamisch konservativen Ministerpräsidenten *Necmettin Erbakan*,

¹ Vgl. *Dursun*, TBBD 55/2004, 145; *Hafizoğulları*, *Zeki/Özen*, ABD 68-1/2010, 21 f.; *Özgenç*, *Devlet Sırrı*, S. 289; *Aras*, TAAAD 2-4/2011, 544; *Erem*, YD 3-4/1975, 20; hierzu siehe auch Gesetzesbegründung der §§ 328 (Politische und militärische Spionage), 334 (Beschaffen vertraulicher Informationen) tStGB von 2004, in: *Şahin*, *Cumhur/Özgenç*, *İzzet*, *Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı*, S. 392 und 396; Ausführungen des Abgeordneten *Bekir Bozdağ* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, *Protokollzeitschrift* Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 119 f.; Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 30.

² *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 21.

³ Weitere anhängige Verfahren betreffen etwa die Durchsuchung von Lastwagen des Nationalen Nachrichtendienstes an der Grenze zu Syrien (hierzu A.A. v. 4.7.2017, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/gunun-basliklari/mit-tirlari-kumpasinda-yeni-iddianame-55-feto-cu-icin-3-er-kez-muebbet-talebi/853890> [Stand: 14.7.2017]).

⁴ Der Nationale Sicherheitsrat hat eine sog. beratende Funktion bei der Bestimmung, Festlegung und Anwendung der Staatspolitik bezüglich der nationalen Sicherheit inne (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat und das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrats v. 9.11.1983 Nr. 2945 R.G. 11.11.1983 – 18218).

unter Androhung von Gewalt Einfluss ausgeübt hatten. Die genannten Dokumente sollten außerdem Aufschluss geben über die Gründung und die Funktionsweise der sogenannten Arbeitsgruppe West (*Bati Çalışma Grubu*) innerhalb der türkischen Armee, die den „postmodernen Putsch“ in die Wege geleitet und ausgeführt haben soll.⁵

Das Generalsekretariat des Sicherheitsrats lehnte es ab, dem Verlangen der Staatsanwaltschaft auf Herausgabe nachzukommen. Die Behörde sei zur Geheimhaltung von Sitzungsinhalten und Protokollschriften sowie der Beschlüsse des Rates gesetzlich verpflichtet.⁶ Gegenüber der Staatsanwaltschaft habe sie auch nach der türkischen Strafprozessordnung nicht die Pflicht (vgl. § 125 tStPO),⁷ die verlangten Mitschnitte und Protokolle vorzulegen.⁸ Eine Durchsuchung der behördlichen Räumlichkeiten und die Beschlagnahme der fraglichen Gegenstände beantragte die Oberstaatsanwaltschaft Ankara nicht.

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens verlangte das erkennende Gericht für schwere Straftaten von Ankara durch einen Beschluss erneut die Herausgabe der Mitschnitte und Protokolle. Der Beschluss sah allerdings lediglich vor, dass dem Gericht eine Kopie der genannten Gegenstände zugesandt werden sollte, wenn ihre Inhalte zuvor nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat bekannt gemacht worden seien. Das Sekretariat des Sicherheitsrats übersandte dem Gericht jedoch kein solches Material, da es über bereits bekannt gewordene Schriftstücke nicht verfüge [sic]. Gleichzeitig erklärte sich das Sekretariat dazu bereit, dem erkennenden Gericht die fraglichen Schriftstücke zur Durchsicht vorzulegen, wenn dieses zum Schutz der darin enthaltenen Staatsgeheimnisse ein sogenanntes in camera-Verfahren durchführen würde (§ 125 tStPO).⁹ Daraufhin fasste das Gericht einen zweiten Beschluss und beauftragte zwei beisitzende Richter damit, die Mitschnitte und die Protokolle der Sitzung des Nationalen Sicherheitsrats vom

⁵ Tageszeitung Milliyet, Online-Ausgabe v. 24.9.2013, abrufbar unter <http://www.milliyet.com.tr/-mahkemede-devlet-sirri-olmaz-gundem/detay/1768073/default.htm> [Stand: 29.11.2015].

⁶ § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat und das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrats v. 9.11.1983 Nr. 2945 R.G. 11.11.1983 – 18218: „Die Urschriften der Beschlüsse und die Sitzungsprotokolle werden bei dem Generalsekretariat aufbewahrt. Protokollschriften und Besprechungen dürfen nicht bekannt gemacht und veröffentlicht werden. Die Beschlüsse dürfen nur auf eine Entscheidung des Nationalen Sicherheitsrats bekannt gemacht oder veröffentlicht werden“; zur Bedeutung dieser Vorschrift im Hinblick auf Staatsgeheimnisse siehe *Özgenç*, *Devlet Sırrı*, S. 297 f.; hierzu siehe Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 50.

⁷ Solange nicht anders angegeben, ist mit der Abkürzung tStPO die geltende Strafprozessordnung v. 4.12.2004 mit Nr. 5271, R.G. v. 17.12.2004 – 25673 gemeint.

⁸ Siehe die Presseerklärung des Nationalen Sicherheitsrates v. 3.9.2013, abrufbar unter <http://www.mgk.gov.tr/index.php/basin-aciklamasi> [Stand: 29.11.2015].

⁹ Für den genauen Wortlaut siehe Anhang: Gesetzesauszüge.

27. Februar 1997 unter Ausschluss aller anderen Verfahrensbeteiligten einschließlich des Staatsanwalts und des Urkundsbeamten einzusehen.¹⁰

Nachdem die Richter die zugesandten Mitschnitte in einem in camera-Verfahren angehört und die Protokolle gesichtet hatten, fertigten sie gemäß § 125 Abs. 2 tStPO ein Protokoll an, in dem sie die Erkenntnisse zusammenfassten, die zur Aufklärung des Tatvorwurfs beitragen könnten. Das Protokoll enthielt teilweise wortwörtliche Übernahmen einiger Passagen des Beschlusses des Rates (Nr. 406), der nach der Anklage den „postmodernen Militärputsch“ vom 27. Februar 1997 nachweislich vor Augen führe. Des Weiteren enthielt es Angaben dazu, wer den Beschluss unterschrieben hatte und welche Anweisungen u.a. dem Amt des Ministerpräsidenten an diesem Tag erteilt worden waren.¹¹

B. Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Verfassungsumsturzes und eines Attentats auf den Vize-Regierungschef (Fall 2)

1. Ausgangslage

Eine Eilmeldung dominierte am 25. Dezember 2009 die mediale Berichterstattung in der Türkei: Der für Staatsschutzdelikte zuständige Staatsanwalt in Ankara hatte bei der Direktion der Generalmobilmachung Ankara (*Seferberlik Dairesi Başkanlığı*) erfolgreich einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss für das Militärarchiv beantragt. Der Staatsanwalt erhoffte sich von dort Beweismittel, die für das Ermittlungsverfahren gegen einige Soldaten wegen Verfassungsumsturzes und Vorbereitung eines Attentats auf den damaligen Vize-Regierungschef *Bülent Arınç* (§ 309 Abs. 1 tStGB) von Nutzen sein könnten. Der Beschluss sah ausdrücklich vor, dass die Durchsuchung auch auf Dokumente und Gegenstände erstreckt würde, die unter Verschluss bzw. Geheimhaltung stünden.¹²

Die Durchführung der Durchsuchung stieß allerdings auf Ablehnung des türkischen Generalstabs. Eine Durchsuchung von Militärräumlichkeiten nach Dokumenten und Gegenständen, die möglicherweise Staatsgeheimnisse enthalten, so der damalige Generalstabschef *İlker Başbuğ*, sei im konkreten Fall nicht ohne Weiteres zulässig. Die tStPO ermächtigte nämlich nur das erkennende Gericht oder einen seiner beisitzenden Richter im Hauptverfahren, Einsicht in solche Dokumente und

¹⁰ Tageszeitung Radikal, Online-Ausgabe v. 4.9.2013, abrufbar unter <http://www.radikal.com.tr/turkiye/28-subat-tutanaginin-sirri-1149142/> [Stand: 29.11.2015].

¹¹ Tageszeitung Sabah, Online-Ausgabe v. 23.9.2013, abrufbar unter <http://www.sabah.com.tr/gundem/2013/09/23/28-subat-1997deki-mgk-tutanaklari> [Stand: 29.11.2015].

¹² Siehe A.A. v. 12.3.2015 „Kozmik Oda“ soruşturmasında ihbarcı tespit edilemedi, abrufbar unter <http://www.aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-oda-sorusturmasinda-ihbarci-tespit-edilemedi/67531> [Stand: 29.11.2015].

Gegenstände in amtlicher Verwahrung zu nehmen (vgl. § 125 Abs. 2 tStPO).¹³ Mit dieser Begründung verweigerte die Militärbehörde dem Staatsanwalt den Zugang zu dem besagten Militärarchiv und legte zugleich Beschwerde gegen den richterlichen Durchsuchungsbeschluss beim Gericht für schwere Straftaten in Ankara ein (§ 267 Abs. 1 i.V.m § 252 Abs. 2 tStPO a.F.).¹⁴ Das Gericht gab der Beschwerde nur teilweise statt. Es lehnte den Beschwerdepunkt ab, dass § 125 Abs. 2 tStPO nur dem erkennenden Gericht die genannte Befugnis einräume, Einsicht in Beweismittel zu nehmen, die Staatsgeheimnisse enthalten. Es beauftragte einen seiner beitzenden Richter mit der Durchsuchung, um den Richtervorbehalt des § 125 Abs. 1 tStPO zu erfüllen.¹⁵ Die daraufhin vorgenommenen Durchsuchungen dauerten mehr als 20 Tage. Der Richter, der für die Durchsuchung der dort aufgefundenen elektronischen Datenträger auch einen Sachverständigen heranzog, machte sich währenddessen Notizen von Schriftstücken und anderen Inhalten, die im Militärarchiv als Staatsgeheimnisse eingestuft waren. Zum Schluss ordnete er im Einvernehmen mit der Militärbehörde an, 27 Festplatten mit einer Datenmenge von 1,5 Terabyte, die Staatsheimnisse enthielten, unter Justizverwahrung zu stellen, damit das erkennende Gericht diese im Fall einer Anklageerhebung bei der Beweisaufnahme sichten könne (§ 125 Abs. 2 tStPO).¹⁶ Dazu kam es allerdings nicht (dazu sogleich).¹⁷

2. Erste Wende

Gut vier Jahre nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einige Soldaten wegen Verfassungsumsturzes und der Vorbereitung eines Attentats auf den damaligen Vize-Regierungschef *Bülent Arınç* (vgl. § 309 Abs. 1 tStGB)¹⁸ stellte die Staatsanwaltschaft in Ankara das Verfahren am 11. März 2015 überraschend ein. Der neue Staatsanwalt, der seinen Vorgänger kurz zuvor abgelöst hatte, stellte in seinem Einstellungsbeschluss mehrere Unregelmäßigkeiten in dem gesamten

¹³ Für den genauen Wortlaut siehe Anhang: Gesetzesauszüge.

¹⁴ Siehe das Interview der Tageszeitung *Hürriyet*, Online-Ausgabe v. 14.3.2015, mit dem Generalstabchef a.D., abrufbar unter <http://www.hurriyet.com.tr/ilker-basbug-acikladi-kozmik-odadaki-arama-listesi-28448857> [Stand: 29.11.2015].

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Nach Aussage des damaligen Präsidenten des militärischen Nachrichtendienstes (*Genelkurmay İstihbarat Daire Başkanı*) hätten die Richter die „falschen Räumlichkeiten“ durchsucht und dort nicht das gefunden, wonach sie suchten, siehe *Cumhuriyet* Online-Ausgabe v. 13.3.2015, abrufbar unter http://www.cumhuriyet.com.tr/haber/turkiye/230825/Yanlis_odaya_girmisler_Asil_kozmik_belgeler_ana_karargahtaydi.html [Stand: 14.7.2017].

¹⁸ Solange nicht anders angegeben, ist mit der Abkürzung tStGB das geltende Strafgesetzbuch v. 26.9.2004 Nr. 5237, R.G. v. 12.10.2004 – 25611 gemeint.

Ermittlungsverfahren,¹⁹ ja sogar Beweismanipulationen seitens der Polizei fest,²⁰ und zwar ein gefälschtes Anzeigenaufnahmeprotokoll (*sahte ihbar tutanağı*)²¹ und das Abhören und die technische Observation der Beschuldigten durch die Nachrichtendirektion İstanbul zu präventiven Zwecken.²² Sein Fazit war, dass das Ermittlungsverfahren von Anfang an nicht auf der Grundlage hinreichender Anhaltspunkte eingeleitet worden sei, die die Begehung des vermeintlichen Verfassungsumsturzes (§ 309 Abs. 1 tStGB) oder die Vorbereitung des genannten Attentats substantiell nahegelegt hätten (§ 160 Abs. 1 tStPO). Ebenso wenig hätten die bisherigen Ermittlungen genügend Anlass dazu gegeben, entsprechende Anhaltspunkte festzustellen (§ 170 Abs. 2 tStPO).²³

Diese Feststellungen im staatsanwaltlichen Einstellungsbeschluss veranlassten eine Woche später den Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte, gegen den früheren Staatsanwalt, den Durchsuchungsrichter sowie andere an der Entscheidung beteiligte Richter ein Vorermittlungsverfahren (*inceleme kararı*) einzuleiten. Gleichzeitig beschloss der Rat, das Verfahren gegen den Durchsuchungsrichter, der mittlerweile zum türkischen Kassationsgerichtshof berufen worden war, abzutrennen und es an den Gerichtshof als zuständigem Ermittlungsorgan zu übertragen.²⁴ Einige Monate später suspendierte der Rat den Staatsanwalt und die Richter vorläufig vom Dienst.²⁵ Im Mittelpunkt der beiden Verfahren stand der Vorwurf, dass sich der Staatsanwalt sowie die Richter durch die Durchsuchung des Militärarchivs

¹⁹ Rechtswidriges Abhören von Telefongesprächen zwischen Verteidiger und Beschuldigtem, hierzu siehe A.A. v. 25.5.2015, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-odada-usulsuz-dinlemeye-iddianame/43618> [Stand: 14.7.2017].

²⁰ A.A. v. 12.3.2015 „Kozmik Oda“ soruşturmasında ihbarcı tespit edilemedi, abrufbar unter <http://www.aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-oda-sorusturmasinda-ihbarci-tespit-edilemedi/67531> [Stand: 29.11.2015]; in diesem Zusammenhang siehe den bemerkenswerten Appell des Vorsitzenden des zweiten Senats des Hohen Rats für Richter und Staatsanwälte *Mehmet Yılmaz* in der Presseerklärung v. 25.11.2015, dass „rechtswidriges Abhören, Komplote und fabrizierte Beweismittel ein Ende finden müssen“, abrufbar unter <http://www.aa.com.tr/tr/turkiye/usulsuz-dinleme-ve-komploları-artık-tarihe-gomelim/480902> [Stand: 29.11.2015]; siehe auch die Rede des Präsidenten des türkischen Kassationsgerichtshofs *İsmail Rüştür Cirit*, in der er u.a. aus diesen Gründen die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden gefährdet sieht, abrufbar unter <http://www.milliyet.com.tr/yargıtay-baskanı-yucedivan-gundem-2111010/> [Stand: 1.12.2015].

²¹ A.A. v. 4.8.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-odada-yarım-asirlik-devlet-sirri-ele-geçti/621615> [Stand: 14.7.2017]; siehe auch A.A. v. 25.10.2016, abrufbar <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-odada-kumpas-fezlekesinin-detaylari-ortaya-cikti/672199> [Stand: 14.7.2017].

²² A.A. v. 25.10.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-odada-kumpas-fezlekesinin-detaylari-ortaya-cikti/672199> [Stand: 14.7.2017]; siehe auch den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses über den Putschversuch, S. 241 ff.

²³ Ebd.

²⁴ A.A. v. 19.3.2015 „Kozmik Oda“ savcısına inceleme kararı, abrufbar unter <http://www.aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-oda-savcısına-inceleme-kararı/65580> [Stand: 29.11.2015].

²⁵ A.A. v. 9.2.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-odaya-giren-savcıve-hakimlere-gorevden-uzaklastırma/518527> [Stand: 14.7.2017].

und durch die Einsichtnahme und Beschlagnahme der Dokumente und Gegenstände, die möglicherweise Staatsgeheimnisse enthielten, der Begehung eines Disziplinar delikts oder einer der Straftaten des türkischen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht hätten, die dem Schutz von Staatsgeheimnissen dienen (vgl. §§ 326 ff. tStGB). Für die Vorermittlungen beauftragte der Rat einen Generalinspektor (*başmüfettiş*).

3. Zweite Wende

In der Zwischenzeit unternahm am 15. Juli 2016 eine Gruppe von Soldaten innerhalb der türkischen Armee einen erfolglosen Putschversuch. Als Drahtzieher vermuteten sämtliche offizielle Stellen die sogenannte Hizmet-Bewegung, die innerhalb des Staates einen „Parallelstaat“ errichtet habe und eine Terrororganisation sei (türkische Abkürzung: FETÖ/PYD). In seinem Abschlussbericht kam der Generalinspektor zu dem Ergebnis, dass das Ermittlungsverfahren einschließlich der Durchsuchungen eine Inszenierung des „Parallelstaats“ gewesen sei, der mit seinen Staatsanwälten, Richtern und Anhängern in der Armee für die gesamte Organisation des Putschs verantwortlich sei. In seinem Bericht berief sich der Inspektor auf die Aussagen des damaligen Direktors der Generalmobilmachung, die dem Stab der Sondereinheiten unterstellt ist. Die sichergestellten Gegenstände enthielten, so der Direktor, Informationen über die Tätigkeiten seiner Behörde in ihrem Aufgabenbereich, nämlich die Organisation und Ausbildung der Milizen aus der Bevölkerung im Fall eines Krieges oder einer Besatzung. Aus diesem Grund sei die Direktion für die Sicherheit des Staates und des Landes tätig und deren durchsuchte Dokumente und Gegenstände seien somit Staatsgeheimnisse gewesen, die die innere und äußere Sicherheit des Staates unmittelbar betrafen.²⁶

Des Weiteren zog der Inspektor die Tagesprotokolle heran, die während der Durchsuchungen des Richters auf Anweisung des Generalstabs gefertigt worden waren. Aus diesen Protokollen gehe hervor, dass der Durchsuchungsrichter mehrmals darauf hingewiesen worden sei, in den Dokumenten und dortigen Gegenständen

²⁶ A.A. v. 4.8.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmik-odada-yarimasirlik-devlet-sirri-ele-gecti/621615> [Stand: 14.7.2017]; so auch der Untersuchungsausschuss der türkischen Nationalversammlung über den Putschversuch in seinem Abschlussbericht, S. 242. Allerdings ist dies wohl nur die halbe Wahrheit. Nach Aussage eines Zeugen, die die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift der Strafsache gegen die ehemaligen Beamten, Staatsanwälte und Richter wiedergab, enthielten die fraglichen Dokumente auch „irrelevante“ Informationen und Bilder. So habe der spätere Generalstabschef *Necdet Özel* in einer Unterredung verärgert die Verantwortlichen der Generalmobilmachungsdirektion Ankara gefragt, was die Wahlergebnisse einiger Regionen in den durchsuchten Räumlichkeiten des Militärs zu suchen hätten und was dies mit den Staatsgeheimnissen zu tun hätte. Auch einige Bilder des damaligen Ministerpräsidenten *Recep Tayyip Erdoğan* von seinem Sturz von einem Pferd hätten den Generalstabschef stutzig gemacht, A.A. v. 10.4.2017, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/15-temmuz-darbe-girisimi/kozmik-odadaki-ilgisiz-belgeler-ozeli-sinirlendirdi/793632> [Stand: 14.7.2017].

den lediglich nach Informationen zu suchen, die unmittelbar mit dem verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf im Zusammenhang stünden. Der Richter habe sich aber daran nicht gehalten und alle Dokumente und Gegenstände durchsucht, die die Behörde seit 1970 als Staatsgeheimnisse eingestuft habe. In den genannten Protokollen wird dem Richter außerdem vorgeworfen, dass er seine Durchsuchungen im Gegensatz zu dem gerichtlichen Beschluss nach Stichwörtern vorgenommen habe, die in keinem Zusammenhang mit dem Tatvorwurf gestanden hätten, z.B. „in Ankara begangene Attentate, *Ahmet Taner Kışlalı*, *Hablemitoğlu*, *Uğur Mumcu*,²⁷ Staatsrat, verdächtige Personen, schädliche Personen, Übungen, mündliche Anweisungen, Anweisungen der Kommandanten, wahrer Auftrag, verdeckter Auftrag, Entschuldigung für die Verdeckung, wöchentliche Berichte, personenbezogene Notizen, spezielles Personal, Nachrichtensammlungsplan, Regionalstudien, Moscheearbeit und Kirche“. Auf die Hinweise des dortigen Personals hin habe der Richter mitgeteilt, dass nur er darüber zu entscheiden habe, was ein Staatsgeheimnis sei und welche im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf stünden.²⁸

Darüber hinaus machte der Generalinspektor in seinem Bericht darauf aufmerksam, dass die durch den Durchsuchungsrichter sichergestellten Dokumente und Gegenstände der zuständigen Staatsanwaltschaft, die diese aufbewahren sollte, von einem Oberst übergeben worden waren, der in den erfolglosen Putschversuch vom 15. Juli 2016 verwickelt gewesen war und sich deswegen in Untersuchungshaft befand. Des Weiteren stellte er fest, dass die beschlagnahmten Datenträger in der Justizverwahrung von einem Sachverständigen der Türkischen Anstalt für Wissenschaftliche und Technologische Forschung (TÜBİTAK) begutachtet worden waren, der allerdings, wie sich aus den Ermittlungsakten ergab, nicht förmlich bestellt worden war. Der hiesige Sachverständige sei aber von TÜBİTAK wegen seiner Verbindungen zum FETÖ/PYD vom Dienst suspendiert worden, der hinter dem Putschversuch stecken sollte. Durch ihre Handlungen und Absichten während der oben genannten Vorfälle hätten sich, so der Inspektor in seinem Bericht, die Staatsanwälte und Richter, die im Auftrag des FETÖ/PYD agierten, des rechtswidrigen Sich-Verschaffens von Staatsheimnissen zum Zwecke militärischer und politischer Spionage schuldig gemacht (vgl. § 328 tStGB).²⁹

²⁷ Dabei handelt es sich um die Namen von Personen, die in den 1990er Jahren in Ankara bei Attentaten zu Tode kamen.

²⁸ Ebd.; für die Aussagen des damaligen Direktors der Generalmobilmachungsdirektion siehe auch A.A. v. 31.10.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/emekli-tumgeneral-kisacik-15-temmuzun-ilk-adimi-kozmik-oda-aramasiyla-atildi/675476> [Stand: 14.7.2016]; für den Ablauf der Durchsuchungen siehe auch die Aussagen des Präsidenten des damaligen militärischen Nachrichtendienstes *İsmail Hakkı Pekin* gegenüber dem Untersuchungsausschuss der türkischen Nationalversammlung über den Putschversuch, S. 242 f.

²⁹ Ebd.; siehe auch den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses über den Putschversuch, S. 241 ff.

Auch die darauffolgenden polizeilichen Ermittlungen ergaben ähnliche Bewertungen seitens der offiziellen Stellen. Die Polizei kam in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die militärische Generalmobilmachungsdirektion im Visier des FETÖ/PYD stand und Opfer einer Diskreditierungskampagne geworden war. Auch die Einheiten der Polizei, die durch die Anhänger des FETÖ/PYD unterwandert seien, seien hieran beteiligt gewesen, allen voran der polizeiliche Nachrichtendienst (*Emniyet Genel Müdürlüğü İstihbarat Daire Başkanlığı*), die Nachrichtendienst- und Terrorbekämpfungsdirektionen in Ankara sowie die Direktion für den Nachrichtendienst und Organisierte Kriminalität in Istanbul. Das oberste Ziel des Diskreditierungskampagnen-Dreiecks aus Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter sei es gewesen, einige ungeklärte politisch brisante Attentate der militärischen Generalmobilmachungsdirektion anzuhängen. Ein weiteres Ziel habe darin bestanden, Erkenntnisse der genannten Direktion über die Infiltrierung und Tätigkeiten der religiösen Gruppierungen innerhalb des Staates einschließlich der sogenannten Hizmet-Bewegung in Erfahrung zu bringen. Daher seien ein vermeintlicher Attentatsplan gegen den damaligen Vize-Regierungschef *Bülent Arınç* erfunden und unter dem Vorwand eines Ermittlungsverfahrens Staatsgeheimnisse gesichtet worden.³⁰ Dieser Bewertung schloss sich später auch die für Straftaten gegen die Verfassungsordnung zuständige Staatsanwaltschaft Ankara an.³¹ Derzeit sind in den oben aufgeführten Strafsachen zwei Strafverfahren vor dem Strafericht für schwere Straftaten in Ankara gegen mehrere Soldaten und Polizeibeamte anhängig³² sowie gegen Richter und Staatsanwälte vor dem Kassationsgerichtshof als erster Instanz.³³ Unter anderem wird den Angeklagten in beiden Verfahren vorgeworfen, Funktionär oder Mitglied einer terroristischen Organisation zu sein und sich rechtswidrig Staatsgeheimnisse zum Zwecke der militärischen oder politischen Spionage verschafft zu haben (vgl. §§ 314, 328 tStGB).

³⁰ A.A. v. 25.10.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmetik-odada-kumpas-fezlekesinin-detaylari-ortaya-cikti/672199> [Stand: 14.7.2017].

³¹ A.A. v. 3.11.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmetik-odada-kumpas-sorusturmasinda-14-tutuklama/677564> [Stand: 14.7.2017]; für ähnliche Bewertungen des damaligen Generalstabschefs *İlker Başbuğ* in seiner späteren Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss der türkischen Nationalversammlung zum Putschversuch siehe A.A. v. 3.11.2016, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/15-temmuz-darbe-girisimi/darbe-girisimini-arastirma-komisyonu-eski-genelkurmay-baskani-basbugu-dinledi/677772> [Stand: 14.7.2017]; für ähnliche Aussagen des damaligen Präsidenten des militärischen Nachrichtendienstes *İsmail Hakkı Pekin* siehe den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Putschversuch, S. 242 f.

³² A.A. v. 2.6.2017, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/gunun-basliklari/kozmetik-odasorusturmasinda-121-kisi-hakkinda-dava/833379> [Stand: 14.7.2017].

³³ A.A. v. 12.4.2017, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/gunun-basliklari/kozmetik-odasavcısına-feto-uyeliginden-hapis-istemi/795534> [Stand: 14.7.2017]; siehe auch A.A. v. 10.4.2017, abrufbar unter <http://aa.com.tr/tr/turkiye/kozmetik-oda-savci-ve-hakimleryargilaniyor-/793465> [Stand: 14.7.2017].

C. Eingrenzung und Gliederung

Bei einer soziopolitischen Betrachtung weisen die oben dargelegten beiden Fälle definitiv Anzeichen einer Staatskrise auf. Dieser Aspekt soll hier allerdings zugunsten einer rechtlichen Analyse möglichst ausgeklammert werden. Der vorliegende Beitrag wird sich im Kern mit den prozessrechtlichen Fragen befassen, die veranschaulicht durch die oben aufgeführten Fälle um die Heranziehung von Staatsgeheimnissen im Strafverfahren kreisen. Im Fokus steht das in camera-Verfahren, das in den oben mehrmals zitierten einschlägigen Vorschriften der türkischen StPO als normativer Lösungsansatz vorgesehen ist. Ein historischer Rückblick auf die Entwicklung dieser Vorschriften soll zu einer weiteren Annäherung an die normativen Problemfelder dienen (unten II.), zumal die geltende tStPO im Hinblick auf den Schutz von Staatsgeheimnissen von der alten tStPO von 1929 ausdrücklich Abstand nahm und deren Defizite mit einem völlig neuen Konzept beseitigen wollte.³⁴ Die weitere Gliederung orientiert sich an den Auslegungsproblemen, die sich aus den entsprechenden Vorschriften der neuen tStPO ergeben,³⁵ nämlich Staatsgeheimnisse als Begriff des Strafverfahrens (III.), Erhebung von Staatsgeheimnissen im Ermittlungsverfahren (IV.) und Einführung von Staatsgeheimnissen ins Hauptverfahren (V.). Der vorliegende Beitrag endet mit Schlussfolgerungen und einem Ausblick (VI.).

II. Historischer Rückblick

A. Die türkische Strafprozessordnung von 1929

1. Staatsgeheimnisse – Schlupfloch für staatlich organisierte Kriminalität

Die Verstrickung von Staatsbediensteten in kriminelle Tätigkeiten und das Zurückhalten entsprechender Erkenntnisse durch die Behörden unter dem Deckmantel des „Schutzes von Staatsgeheimnissen“ standen in den 1990er Jahren für die Hilflosigkeit der Justiz in der Türkei. Es ging um nichts weniger als die Unmöglichkeit der Durchsetzung eines Verfassungsgrundsatzes, dass nämlich die Anordnung eines Beamten, deren Inhalt die Begehung einer Straftat darstellt, unter keinen Umständen ausgeführt werden darf (Art. 137 Abs. 3 tVerf.; § 24 Abs. 3 tStGB).³⁶ Der Untersuchungsausschuss der türkischen Nationalversammlung stellte etwa in seinem Bericht vom 3. April 1997 über den landesweit Aufsehen erregen-

³⁴ Hierzu siehe unten II.B.

³⁵ Hierzu siehe auch unten II.B.3.

³⁶ Zur Bedeutung dieses Verfassungsgrundsatzes siehe tVerfG Entsch. v. 17.1.2013 E. 2012/19 K. 2013/17, R.G. v. 12.5.2013 – 28645; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 24.

den *Susurluk*-Verkehrsunfall eine „schmutzige Terrorbekämpfung“ durch manche Staatsbedienstete und Behörden fest, deren Organisation und Agieren einem Staat im Staat gleichkäme: ein ultranationalistisches Netzwerk von *Politik-Wirtschaft-Mafia* und *Sicherheitsbehörden*. Diese sahen sich in einem vermeintlich „rechtsfreien“ Raum und entzogen sich einer justiziellen Kontrolle und Verfolgung ihrer kriminellen Tätigkeiten.³⁷ Das „passende“ Argument für die Verweigerung der Offenlegung angeblicher Staatsgeheimnisse lieferte sehr zum Bedauern des Ausschusses die alte tStPO von 1929 ganz einfach. Denn sie räumte in § 49 Abs. 1 Staatsbediensteten die Befugnis ein, die Aussage als Zeuge im Strafverfahren durch eine Sperrerklärung des Behördenleiters unter Berufung auf seine Amtsverschwiegenheitspflicht zu verweigern,³⁸ wenn er ansonsten Geheimnisse offenbaren müsste, durch deren Bekanntwerden dem Wohl des Staates Nachteile entstehen würden.³⁹ Mit derselben Begründung durfte ein Behördenleiter nach § 88 Abs. 1 tStPO von 1929⁴⁰ auch die Vorlage und Übergabe von entsprechenden Schriftstücken verweigern.⁴¹

2. Gesetzliche Maßstäbe

Bereits bei den vorbereitenden Arbeiten zur tStPO von 1929 war man sich bewusst, dass die genannten Vorschriften über den Schutz von Staatsgeheimnissen im Strafverfahren nicht unproblematisch waren. Denn die Vorschriften überließen einem „einfachen“ Behördenleiter die „faktisch absolute“ Befugnis, etwa die verlangten Dokumente an ein Gericht herauszugeben oder nicht. Daher diskutierten

³⁷ Hierzu eingehend der Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung zu Verbindungen von illegalen Organisationen mit dem Staat sowie der Verkehrsunfall in Susurluk und die Aufklärung von dessen Hintergründen, S. 14 ff.; Ausführungen des Abgeordneten *Bülent Tezcan* (CHP) bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 2; Ausführungen des Abgeordneten *Hasip Kaplan* (BDP) bei der Lesung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 24, Periode 24, Sitzung 123, S. 62 f.; siehe auch *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 293 ff.; *Altunel*, YD 7/2011, 27.

³⁸ Für den genauen Wortlaut siehe Anhang: Gesetzesauszüge.

³⁹ Siehe z.B. den Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung zum Verkehrsunfall in Susurluk, S. 208 f., 316; Ausführungen des Abgeordneten *Bekir Bozdağ* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 119 f.; Ausführungen des Abgeordneten *Ali Rıza Öztürk* (CHP) bei der Lesung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 24, Periode 24, Sitzung 123, S. 55 f.; siehe auch *Hafizogullari/Özen*, ABD 68-1/2010, 25; *Özgeç*, Devlet Sırrı, S. 307; *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 291 ff.

⁴⁰ Für den genauen Wortlaut siehe Anhang: Gesetzesauszüge.

⁴¹ Zum Missbrauch dieser Vorschriften in Verfahren gegen Korruptionsdelikte *Dursun*, TBBD 55/2004, S. 145.

die Mitglieder der Vorbereitungskommission darüber, ob man diese Entscheidung nicht besser dem Obersten Behördenleiter zuweisen sollte. Denn sonst könnten sich die Gerichte bei keiner Behörde ein Schriftstück beschaffen. Unter Umständen könnte auch das Verteidigungsrecht beeinträchtigt werden.⁴²

Trotz dieser Bedenken nahm die Vorbereitungskommission die §§ 49, 88 tStPO von 1929 hinsichtlich der Entscheidungsinstanzen ohne Änderung an. Man begnügte sich mit einer Anmerkung in der Gesetzesbegründung, die bei näherer Betrachtung über den Wortlaut des § 49 Abs. 1 tStPO von 1929 kaum hinausging: Der Behördenleiter darf die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht verweigern, solange dies die staatlichen Interessen am Geheimnisschutz nicht beeinträchtigt. Die einzige substantielle Aussage in der Gesetzesbegründung war, dass sich der Grundsatz zur Erteilung der Aussagegenehmigung daraus ergebe, dass die Aussagepflicht jedes Zeugen eine unmittelbare Folge des staatlichen Auftrags sei, Gerechtigkeit zu gewährleisten.⁴³

Die obengenannten Feststellungen des *Susurluk*-Untersuchungsausschusses des türkischen Parlaments machten jedoch besonders deutlich, dass der Schutz von Staatsgeheimnissen der Strafgerichtsbarkeit insbesondere in Strafverfahren gegen Staatsbedienstete im Wege stand. Vor diesem Hintergrund erstaunt der Umstand, dass die §§ 49, 88 tStPO in ihrer Anwendung bis zum Inkrafttreten der neuen tStPO im Jahr 2005, soweit ersichtlich, nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung geworden sind.⁴⁴ Deren Auslegung erfolgte daher ausschließlich durch die Literatur. Inwiefern diese allerdings in der Rechtswirklichkeit beachtet wurden, lässt sich kaum beurteilen. Die Darlegung der Literaturansichten soll zu einer genaueren Betrachtung der §§ 49, 88 tStPO von 1929 führen.

3. Auslegung in der Literatur

In der Literatur gab es große Unterschiede in den Ansichten, wie man diese Vorschriften bewerten und auslegen soll. *Erem* hielt etwa den Ansatz der §§ 49, 88 tStPO für völlig falsch. Denn diese führten so oder so dazu, dass das Gericht in manchen Fällen die Zurückhaltung von Staatsgeheimnissen hinnehme und von seiner Amtsaufklärungspflicht eine Ausnahme mache. Nun sei es aber nicht überzeugend, zu behaupten, dass das Wohl des Staates durch Zurückhaltung von Staatsgeheimnissen „in manchen Fällen“ der Gerechtigkeit vorgehen darf.⁴⁵ Die Vor-

⁴² Ceza Muhakemeleri Usulü Kanununun Hazırlık Çalışmaları. İstanbul Komisyonunun Müzakere Zabıtları, İstanbul 1953, S. 112.

⁴³ Zitiert nach *Erem*, Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu, S. 112; im Anschluss daran auch *Gözübüyük*, Cilt 1., S. 411.

⁴⁴ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 18.

⁴⁵ *Erem*, Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu, S. 190.

schrift laufe also Gefahr, die Belange der Gerechtigkeit nicht zu erfüllen.⁴⁶ Andere Autoren betonten dagegen die materiellen Vorgaben der §§ 49, 88 tStPO von 1929 für die Behörden. So sei es im Grundsatz klar, dass etwa die Erteilung einer Aussagegenehmigung nur *ausnahmsweise* verweigert werden dürfe, wenn dem Wohl des Staates sonst *tatsächlich* Nachteile entstehen würden.⁴⁷

Die formelle Bedingung zur Annahme des Vorliegens eines Staatsgeheimnisses war nach h.M., dass die zuständige Behörde auf der Grundlage einer rechtlichen Regelung für eine Erkenntnis, ein Dokument oder einen Gegenstand eine Geheimhaltungsanordnung trifft.⁴⁸ Diese richtete sich im Strafverfahren auch gegen das Gericht, das etwa die Erteilung einer Aussagegenehmigung für einen Beamten verlangt,⁴⁹ der eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht über ihm bekannte Amtsgeheimnisse hat⁵⁰ und zur Aussage als Zeuge in einem Gerichtsverfahren der Genehmigung seines Behördenleiters bedarf.⁵¹

Zur materiellen Bedingung eines Staatsgeheimnisses nach §§ 49, 88 tStPO von 1929 machte die Literatur nur knappe Anmerkungen. Die Gesetzesbegründung definierte den Gegenstand von Geheimnissen als „höchste Interessen des Staates“.⁵² Nach *Erem* blieb der Begriff des Wohls des Staates trotz dieser Erklärung vage.⁵³ Zur weiteren Konkretisierung der Aspekte des Staatswohls griff man teilweise auf die Tatbestandsmerkmale von Straftaten über Spionage, Landes- oder Geheimnisverrat des tStGB von 1926 (§§ 132 ff.) zurück.⁵⁴ Diese Vorschriften

⁴⁶ *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu*, S. 192.

⁴⁷ *Gözübüyük*, Cilt 1., S. 411; zur Pflicht zur Erteilung einer Aussagegenehmigung siehe auch *Kaymaz*, *Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller*, S. 208; *Onder*, Cilt. 29 4/1963, 905.

⁴⁸ *Yaşar*, Cilt 1., S. 309; *Malkoç/Güler*, Cilt 1., S. 314; *Kaymaz*, *Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller*, S. 206; *Feyzioğlu*, *Tanıklık*, S. 183.

⁴⁹ *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu*, S. 112.

⁵⁰ Siehe etwa § 31 Beamtengesetz v. 14.7.1965, R.G. 23.7.1965 [Verbot der Offenbarung geheimer Erkenntnisse]: Beamten dürfen geheime Erkenntnisse über ihre öffentlichen Dienste ohne die schriftliche Genehmigung des zuständigen Ministers nicht offenbaren, auch wenn sie bereits von ihrem Amt ausgeschieden sind; zu Verschwiegenheitspflichten von Beamten des Nationalen Nachrichtendienstes § 29 Abs. 1 Gesetz über die Dienste staatlicher nachrichtendienstlicher Organisationen und Gründung des nationalen Nachrichtendienstes v. 1.11.1983 R.G. 3.11.1983 – 18210; für Militärangehörige siehe außerdem § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die innere Verwaltung der Türkischen Militärkräfte v. 4.1.1961 R.G. 9.1.1961 – 10702 sowie §§ 17 Abs. 1 lit. c und 20 Abs. 1 lit. ç des Disziplinalgesetzes der Türkischen Militärkräfte v. 31.1.2013 R.G. v. 16.2.2013 – 28561; für weitere Nachweise siehe *Kaymaz*, *Devlet Sırrı*, S. 39 Fn. 72; *Özgeç*, *Devlet Sırrı*, S. 297 ff.; für die verfassungsrechtlichen Grenzen der Verschwiegenheitspflicht von Beamten siehe tVerfG Entsch. v. 22.5.1963 E. 1963/205 K. 1963/123, AYMKD 2/1971, 16 f.

⁵¹ *Gözübüyük*, Cilt 1., S. 411; *Yurtcan*, *Ceza Yargılaması Hukuku*, S. 266; *Kantar*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 97; *Kaymaz*, *Devlet Sırrı*, S. 205.

⁵² Zitiert *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu*, S. 191; im Anschluss daran *Taner*, *Ceza Muhakemesi Usulü*, S. 194; hierzu siehe auch *Kaymaz*, *Devlet Sırrı*, S. 26.

⁵³ *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 190; ebenso *Kaymaz*, *Devlet Sırrı*, S. 26.

⁵⁴ *Kaymaz*, *Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller*, S. 205 f.; *Malkoç/Güler*, Cilt 1., S. 314.

stellten die Offenlegung von staatlichen Geheimnissen unter Strafe, die die Sicherheit des Staates oder innen- oder außenpolitische Interessen betrafen.⁵⁵

Nach einer anderen Literaturmeinung galt der Schutz der §§ 49, 88 tStPO von 1929 auch für andere Amtsgeheimnisse. Denn die Verschwiegenheitspflicht von Beamten umfasse *alle* geheimen Erkenntnisse, von denen sie im Zusammenhang mit ihren öffentlichen Aufgaben Kenntnis erlangt haben. Der Schutz von solchen Amtsgeheimnissen ergebe sich im Übrigen aus § 229 Abs. 1 tStGB, wonach sich ein Beamter durch das Bekanntmachen von amtlichen Erkenntnissen strafbar macht. Davon sei die Aussage im Strafverfahren als Zeuge nicht ausgeschlossen.⁵⁶

Schließlich setzten die §§ 49, 88 tStPO von 1929 für die Zurückhaltung eines Staatsgeheimnisses, die die beiden soeben genannten Bedingungen erfüllen, voraus, dass sein Bekanntwerden im Strafverfahren für das Wohl des Staates von *Nachteil* sein würde. Nach einer Literaturmeinung war dies bereits gegeben, wenn die Behörde von einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit ausgeht.⁵⁷

4. Faktische Unüberprüfbarkeit der behördlichen Sperrerklärung

Betrachtet man den von der h.M. vertretenen Ansatz näher, so lässt sich feststellen, dass die Behörde erstens nach ihrem Ermessen entschied, ob es sich bei der amtlichen Erkenntnis um ein Amtsgeheimnis handelt, das das Wohl des Staates in der genannten Weise betrifft. Diese behördliche Beurteilung war keiner Prüfung durch ein Strafgericht zugänglich.⁵⁸ Das behördliche Ermessen erstreckte sich zweitens auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines vermeintlich bevorstehenden Nachteils. Auch die Ausübung dieses Ermessen durfte von einem Strafgericht nicht überprüft werden.⁵⁹ Verlangte das Gericht drittens etwa die Herausgabe in amtlicher Verwahrung befindlicher Dokumente, die von der zuständigen Behörde formell und materiell zu Staatsgeheimnissen erklärt wurden, so genügte für die Zurückhaltung eine bloße Sperrerklärung. § 88 tStPO von 1929 räumte dem Gericht keine Befugnis ein, die Behörde aufzufordern, die Gründe ihrer Sperrklärung

⁵⁵ So auch im Ergebnis *Gözübüyük*, Cilt 1., S. 411; *Yaşar*, Cilt 1., s. 309; *Malkoç/Güler*, Cilt 1., S. 31; *Kaymaz*, Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller, S. 205; *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 182.

⁵⁶ *Kaymaz*, Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller, S. 206; *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 182.

⁵⁷ *Kantar*, Ceza Muhakemeleri Usulü, S. 97.

⁵⁸ *Taner*, Ceza Muhakemesi Usulü, S. 194; *Önder*, İÜHF M Cilt. 29 4/1963, S. 905; siehe auch *İyimaya*, TBBD 1/1988, 103.

⁵⁹ *Yaşar*, Cilt 1., S. 472; *Erem*, Ceza Muhakemeleri Usulü, S. 192; *Tosun*, Cilt 1., Dördüncü Bası, S. 891; ebenso auf den „behördlichen Willen, die Kenntnisnahme von Dritten zu verhindern“ abstellend *Malkoç/Güler*, Cilt 1., S. 314; *Kaymaz*, Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller, S. 208 f.; *Önder*, İÜHF M Cilt. 29 4/1963, S. 905.

rung schriftlich oder mündlich mitzuteilen.⁶⁰ Es musste sich also mit einem Zweizeiler zufrieden geben.⁶¹ Damit war nicht nur eine Willkürkontrolle behördlicher Befugnisse ausgeschlossen, sondern auch eine Auseinandersetzung mit der Begründetheit der Sperrerklärung, nämlich ob die nicht offengelegten behördlichen Erkenntnisse überhaupt als Staatsgeheimnisse i.S. des § 88 Abs. 1 tStPO von 1929 anzusehen sind und ob das Bekanntwerden im Strafverfahren tatsächlich Nachteile nach sich ziehen würde, die im Vergleich zu Interessen der Rechtspflege sowie der Verteidigung erheblich sind.⁶²

Ebenso wenig hatte ein Strafgericht die Befugnis, die Einsicht oder die Herausgabe von bestimmten Dokumenten zu erzwingen. Im Hinblick auf amtliche Schriftstücke, die i.S. des § 88 Abs. 1 tStPO von 1926 Staatsgeheimnisse enthalten, galt nach der Literatur ein Beschlagnahmeverbot, weil diese Vorschrift im Grundsatz davon ausgehe, dass die Einsicht solcher Dokumente nur im behördlichen Einvernehmen erfolgen dürfe.⁶³ Lediglich § 88 Abs. 1 Satz 2 tStPO von 1929 räumte einem Strafgericht die Befugnis ein, bei dem zuständigen Ministerium als oberster Dienstbehörde hinsichtlich der Schriftstücke Widerspruch gegen die Sperrerklärung einzulegen, wenn es die Erklärung für nicht überzeugend hält.⁶⁴ Das Ministerium überprüfte dann den Sachverhalt und entschied ebenfalls nach seinem Ermessen.⁶⁵ Bestätigte es die Sperrerklärung des Behördenleiters, so blieb einem Strafgericht nichts anderes übrig, als auf die amtlichen Schriftstücke zu verzichten und die Tataufklärung auf der Grundlage von anderen verfügbaren Beweismitteln zu betreiben.⁶⁶ Weitere Beschwerdemöglichkeiten waren ausgeschlossen.⁶⁷ Im Gegensatz zu § 88 Abs. 1 tStPO sah § 49 tStPO von 1929 im Fall der Verweigerung einer Aussagegenehmigung eine verwaltungsrechtliche Widerspruchsmöglichkeit bei der obersten Dienstbehörde nicht vor. Die Widerspruchsmöglichkeit galt *analog* auch hier.⁶⁸

Es lässt sich also feststellen, dass die Auslegung der §§ 49, 88 tStPO von 1929 in der Literatur die Hilflosigkeit der Strafgerichte gegenüber behördlichen Sperrerklärungen bestätigte. Nur eine Mindermeinung vertrat die Ansicht, dass ein Straf-

⁶⁰ *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 192; *Kaymaz*, *Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller*, S. 208 f.; *Önder*, *IÜHFM Cilt. 29 4/1963*, S. 905; vgl. dagegen § 20 Abs. 3 tVwGO, wonach die Sperrerklärung *begründet* sein muss.

⁶¹ *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 192; a.A. *Feyzioğlu*, *Tanıklık*, S. 188, Fn. 415.

⁶² *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 192.

⁶³ *Kaymaz*, *Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller*, S. 188.

⁶⁴ *Yaşar*, *Cilt 1.*, S. 472; ebenso *Kantar*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 134; *Taner*, *Ceza Muhakemesi Usulü*, S. 176; *Gözübüyük*, *Cilt 1.*, S. 603.

⁶⁵ *Gözübüyük*, *Cilt 1.*, S. 603.

⁶⁶ *Yaşar*, *Cilt 1.*, S. 472; *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 192; ebenso *Malkoç/Güler*, *Cilt 1.*, S. 430.

⁶⁷ *Erem*, *Ceza Muhakemeleri Usulü*, S. 189.

⁶⁸ *Önder*, *IÜHFM Cilt. 29 4/1963*, S. 905 f.

gericht eine willkürliche oder unbegründete Sperrerklärung nicht hinzunehmen brauche. Wie jeder Verwaltungsakt müsse nämlich auch eine Sperrklärung begründet sein (vgl. Art. 40 Abs. 2, 125 Abs. 1 tVerf.). Die Begründung müsse, ohne die Staatsgeheimnisse selbst zu offenbaren, darlegen, warum angenommen wurde, dass es sich bei der fraglichen amtlichen Erkenntnis um ein Staatsgeheimnis handelt und wie dessen Bekanntwerden das Wohl des Staates beeinträchtigen würde. Eine lediglich profane und nicht ernsthafte Begründung erfülle diese Anforderungen stets nicht. Ein Strafgericht konnte demnach in solchen Fällen sogar selbst von der Nichtigkeit des Verwaltungsakts ausgehen.⁶⁹ Diese Ansicht bleibt allerdings unklar, weil sie nicht weiter ausführt, wie ein Gericht in diesem Fall vorzugehen hat.

5. Verwaltungsklage gegen die Sperrklärung

Weitere Stimmen in der Literatur hielten den Verwaltungsgerichtsweg gegen die behördliche Sperrklärung nach einem erfolglosen Widerspruch, wie bei jedem Verwaltungsakt nach § 2 Abs. 1 lit. a tVwGO, für zulässig.⁷⁰ Alle Verfahrensbeteiligten einschließlich des Strafgerichts, dessen Interesse an der Ermittlung der Wahrheit durch die Zurückhaltung von Staatsgeheimnissen tangiert sei, konnten danach die Sperrklärung auf diesem Weg anfechten.⁷¹ Die Verwaltungsklage konnte sich gegen die behördliche Beurteilung richten, dass es sich bei dem fraglichen Amtsgeheimnis um eine Tatsache handle, die das Wohl des Staates betreffe, dessen Bekanntwerden diesem tatsächlich und in einer erheblichen Weise Nachteile bereiten würde.⁷²

Bei näherer Betrachtung muss allerdings festgestellt werden, dass die Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Sperrklärung begrenzt war (und immer noch ist). Denn es steht der Behörde auch im Verwaltungsprozess nach § 20 Abs. 3 Satz 1 tVwGO zu, die Herausgabe von Dokumenten und die Vorlage von Erkenntnissen zu verweigern, wenn diese die Sicherheit, schwerwiegende Interessen des eigenen oder eines ausländischen Staates betreffen.⁷³ Zwar hat das Verwaltungsgericht im Gegensatz zum Strafgericht nicht nur die bloße Sperrklärung im Strafverfahren zur Verfügung, sondern nach § 20 Abs. 3 Satz 2 tVwGO auch eine „ausdrückliche Begründung der Sperrklärung“ im Verwaltungsverfahren durch den Ministerpräsidenten oder zuständigen

⁶⁹ *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 189.

⁷⁰ *Yurtcan*, Ceza Yargılaması Hukuku, S. 266; *Malkoç/Güler*, Cilt 1., S. 315; *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 190 ff.; *Kaymaz*, Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller, S. 209.

⁷¹ Vgl. *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 190 f.

⁷² So im Ergebnis *Malkoç/Güler*, Cilt 1., S. 430; *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 191 ff.

⁷³ Siehe auch hierzu *Erkal*, Informationszugangsrechte, S. 271; *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 26; *Akıncı*, TAAD 1-2/2010, 38.

Minister als oberste Dienstbehörde. Es bleibt jedoch fraglich, ob die verwaltungsrechtliche Begründungspflicht das Gericht tatsächlich in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Behörde im Strafverfahren zu prüfen. Denn auch das Erfordernis einer ausdrücklichen Begründung kann ohne Offenlegung der jeweiligen Geheimnisse ergehen. In diesem Fall entschied das Verwaltungsgericht auf der Grundlage einer schmalen Beweislage über die Rechtmäßigkeit der Sperrklärung im Strafverfahren. Der wohl wichtigste Nichtigkeitsgrund für die Sperrklärung war die Unbegründetheit des Verwaltungsakts nach § 2 Abs. 1 lit. a tVwGO.⁷⁴ Für das Verwaltungsgericht stellte sich allerdings auch in diesem Zusammenhang die Vorfrage, ob und inwieweit die Behörde in einem Strafverfahren verpflichtet ist, ihre Entscheidung zur Zurückhaltung von Staatsgeheimnissen gegenüber dem Strafgericht zu begründen. Nach einer Literatursicht würde das Verwaltungsgericht ohne eine solche Prüfung die Sperrklärung stets für nichtig erklären, solange die Verwaltung die Gründe ihrer Entscheidung nicht darlegen kann bzw. will, weil dadurch etwa Staatsgeheimnisse bekannt werden würden.⁷⁵ Für diese Ansicht spricht auch § 20 Abs. 3 Satz 2 tVwGO, wonach die Verwaltung die Rechtmäßigkeit der Sperrklärung nicht unter Berufung auf Erkenntnisse oder Dokumente geltend machen kann, die sie gerade auch im Verwaltungsklageverfahren nicht offenlegt. Die Vorschrift stellt also die Verwaltung gleichzeitig vor die Wahl, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts durch die Offenlegung von Staatsgeheimnissen zu untermauern oder die verwaltungsgerichtliche Feststellung zu riskieren, dass die Sperrklärung mangels gesetzlicher Begründung nichtig ist. Allerdings berücksichtigt § 20 Abs. 3 Satz 2 tVwGO die Interessen des Klägers an der Offenlegung von Beweismitteln und einer wirksamen Ausübung des Verteidigungsrechts nicht vollständig. Denn das Verbot, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts unter Berufung auf ein nicht offengelegtes Dokument geltend zu machen, ändert nichts an der Tatsache, dass die Nichtoffenlegung dem Kläger die Möglichkeit nimmt, gerade durch die zurückgehaltenen Schriftstücke darzulegen, dass die Sperrklärung rechtswidrig ist.⁷⁶

6. Fazit

Es lässt sich zusammenfassen, dass §§ 49, 88 tStPO von 1929 in ihrem Grundsatz dem Schutz von Staatsgeheimnissen Vorrang gaben, wenn dieser mit den Interessen der Strafgerechtigkeit an der Wahrheitsfindung oder denen des Beschuldigten an einer wirksamen Ausübung seines Verteidigungsrechts unauflöslich

⁷⁴ Vgl. 5. DD E. 1993/3084 K. 1995/3898 T. 5.12.1995 (Kazancı); *İyimaya*, TBBD 1/1988, 101 f.

⁷⁵ *Feyzioğlu*, Tanıklık, S. 191.

⁷⁶ Kritisch gegenüber der Befugnis der Verwaltung, im Verwaltungsprozess Beweismittel zum Schutz von Staatsgeheimnissen zurückzuhalten, *Erdoğan*, ABD 65-1/2007, 208 f.; siehe hierzu auch Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 26.

kollidierte.⁷⁷ Die Entscheidung darüber oblag lediglich den Verwaltungsbehörden. Diese stehen allerdings in der Türkei mit ihrer „verbreiteten Geheimhaltungspraxis“⁷⁸ schon seit Langem in der Kritik.⁷⁹ Die mehrere Jahrzehnte lange Anwendung von §§ 49, 88 tStPO von 1929 hat gezeigt, dass die Strafgerichte gegenüber einer missbräuchlichen Ausübung des Schutzes von Staatsgeheimnissen im Strafprozess durch die Behörden hilflos dastanden.⁸⁰ Es ist bemerkenswert, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung keine Auslegung dieser Vorschriften vorgenommen hat, um einer willkürlichen Ermessensausübung durch die Behörden entgegenzuwirken.⁸¹ Auch die Wirksamkeit der oben dargelegten Verwaltungsklage, die soweit ersichtlich nur von der Literatur für möglich gehalten wurde, bleibt fragwürdig, zumal es eine entsprechende Entscheidungspraxis des türkischen Staatsrats bislang wohl nicht gegeben hat.

B. Die neue Strafprozessordnung

Die konzeptionellen Unzulänglichkeiten der §§ 49, 88 tStPO von 1929 sowie die oben genannten Ereignisse in den 1990er Jahren haben bei den Vorbereitungen der neuen tStPO die Frage entscheidend geprägt, wie Staatsgeheimnisse ins Strafverfahren eingeführt werden sollen.⁸²

1. Erster Entwurf – Ausbau der Garantien

In ihrem ersten Entwurf ließ die tStPO das alte Modell der §§ 49, 88 tStPO von 1929 in ihren Grundzügen weiterhin bestehen und begnügte sich mit der Einfüh-

⁷⁷ *Erem*, Ceza Muhakemeleri Usulü, S. 112; so auch im Ergebnis *Kaymaz*, Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller, S. 204.

⁷⁸ *Erem*, YD 3-4/1975, 16; *Dursun*, TBBD 55/2004, 145; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 544; *Akıncı*, TAAD 1-2/2010, 39.

⁷⁹ Begründung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss287.pdf> [Stand: 29.11.2015]; zur „Gewohnheit von Behörden“, sich außerhalb des Gesetzes zu verhalten, siehe das Interview mit dem Militärrichter a.D. *Umit Kardaş* <http://www.bugun.com.tr/umit-kardasarbenin-delilleri-mgkda-var-ozel-haberi/782905> [Stand: 1.12.2015].

⁸⁰ Zum Erfordernis einer behördlichen Genehmigung bei der Einführung amtlicher Geheimnisse ins Strafverfahren und deren grenzenlosem Missbrauch in verschiedenen Kriminalitätsbereichen siehe *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 24; für weitere Beispiele *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 297 ff.

⁸¹ Für weitere Nachweise der stark kritisierten Zurückhaltung von Justizorganen in diesem Zusammenhang siehe *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 291 ff.; *İyimaya*, TBBD 1/1988, 104 f., der der Justiz „rechtsdogmatische Auslegungsfehler“ unterstellt.

⁸² Siehe hierzu die Ausführungen des Abgeordneten *Bekir Bozdağ* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 119 f.; Ausführungen des Abgeordneten *Hasan Kara* (AKP), ebd., S. 155 f.; m.w.N. *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 98 ff.

rung einiger neuer Garantien, um „die Interessen an einer effektiven Strafrechtspflege und gleichsam den Schutz von Staatsgeheimnissen zu gewährleisten“. ⁸³ Der Rechtsausschuss wollte damit klar zum Ausdruck bringen, dass die neue tStPO im Gegensatz zu den §§ 49, 88 tStPO von 1929 nicht von einem Vorrang des Schutzes von Staatsgeheimnissen im Strafprozess ausgeht. Durch folgende Änderungen sollte das Ziel erreicht werden:

1. Vor dem Strafgericht durften nach §§ 49 Abs. 1, 93 Abs. 1 des ersten Entwurfs nur solche Erkenntnisse als Staatsgeheimnis zurückgehalten werden, die die Sicherheit des Landes sowie seine wesentlichen Außeninteressen betreffen. Damit hatten die Behörden als Maßstab für ihre Entscheidungen nicht den vagen Begriff „Wohl des Staates“, sondern eine, wenn auch knappe, *Definition* von Staatsgeheimnissen. ⁸⁴
2. Der Behördenleiter hatte nach § 49 Abs. 1 des ersten Entwurfs seine Entscheidung über die Aussagegenehmigung mit einer *schriftlichen Begründung* zu versehen.
3. Über die *Einstufung eines Amtsgeheimnisses als Staatsgeheimnis* im Sinne dieser Definition, die Zurückhaltung eines entsprechenden Schriftstücks sowie dessen Offenlegung entschied nach § 93 Abs. 1 tStPO des ersten Entwurfs unmittelbar der zuständige Minister als oberster Dienstherr. ⁸⁵
4. Gegen die Entscheidung des Behördenleiters, die Aussagegenehmigung nicht zu erteilen, sowie die des zuständigen Ministers, die fraglichen Dokumente vor dem Strafgericht zurückzuhalten, konnte im ersten Fall beim zuständigen Minister und im zweiten Fall beim Amt des Ministerpräsidenten *Widerspruch* eingelegt werden, wenn das Gericht die Aussagen eines Zeugen oder die Herausgabe oder die Durchsicht der fraglichen Schriftstücke in amtlicher Verwahrung für die Beendigung des Verfahrens für notwendig erachtete (§§ 49 Abs. 1 Satz 2, § 93 Abs. 2 des ersten Entwurfs). ⁸⁶

2. Zweiter Entwurf – Grundlegende Wende

Bei den Beratungen im Rechtsausschuss veränderte ein Vorschlag, der ohne Widerspruch angenommen wurde, das gesamte Konzept, das den oben genannten Vorschriften des ersten Entwurfs zugrunde lag. ⁸⁷ Soweit ersichtlich, zielte dieser in erster Linie auf die Vereinheitlichung der Definition von Staatsgeheimnissen in der

⁸³ Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 44; hierzu siehe auch *Özgenç, Devlet Sirri*, S. 304.

⁸⁴ Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 44.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Hierzu siehe *Şahin, Gazi Şerhi*, S. 175 f. und 349.

tStPO und dem tStGB.⁸⁸ Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die Änderungen darüber hinaus grundlegende Neuigkeiten mit sich brachten. Ebenso lässt sich feststellen, dass dem Gesetzgeber die oben ausgeführten neuen Garantien nicht weit genug gingen, um insbesondere kriminelle Verstrickungen von Staatsbediensteten wirksam zu bekämpfen.⁸⁹ Die Generalklausel der §§ 47 Abs. 1, 125 Abs. 1 des zweiten Entwurfs, die später im Parlament bei der Verabschiedung der tStPO ohne Änderung angenommen wurde, besagte nämlich, dass eine amtliche Erkenntnis gegenüber einem Strafgericht nicht als Staatsgeheimnis zurückgehalten werden darf, wenn diese einen Bezug zu Tatsachen hat, die die Begehung einer Straftat betreffen.

Trotz dieser grundlegenden Änderung erweitert § 47 Abs. 1 Satz tStPO von 2004 die Definition von Staatsgeheimnissen, ohne dass die Beratungen im Rechtsausschuss dafür einen Grund nennen. So gelten als Staatsgeheimnisse solche Erkenntnisse, deren Bekanntmachung den Außenbeziehungen des Landes, der nationalen Verteidigung sowie der nationalen Sicherheit Schaden zufügen oder die Verfassungsordnung und die Außenbeziehungen gefährden können.⁹⁰

Die prozessrechtlich wohl wichtigste Änderung in den §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO von 2004 sind die Aussage- und Herausgabepflicht bei Staatsgeheimnissen und die Einführung der Staatsgeheimnisse durch das sogenannte in camera-Verfahren.⁹¹ Das Gericht führt unter Ausschluss des Staatsanwalts und des Urkundsbeamten in einer nichtöffentlichen Sitzung die Zeugenvernehmung durch und nimmt Einsicht in die Schriftstücke.⁹² Dadurch werden einerseits die Staatsgeheimnisse der Wahrheitsfindung im Strafverfahren nicht entzogen und andererseits wird der Gefahr ihres Bekanntwerdens bei anderen Verfahrensbeteiligten vorgebeugt.⁹³

⁸⁸ Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 172; siehe auch die Ausführungen der Abgeordneten *Semiha Öyüş* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 191.; vgl. *Özgenç*, *Devlet Sırrı*, S. 294 ff.

⁸⁹ Allerdings geht der Wortlaut der neuen Vorschriften darüber hinaus, denn er begrenzt die dem Strafgericht stets in einem in camera-Verfahren offenzulegenden Staatsgeheimnisse nicht auf solche, die die Tatsachen über strafbare Handlungen von Beamten betreffen; so auch klarstellend *Frisch*, *Staatliche Geheimnisse*, S. 223; hierzu siehe auch Gesetzesbegründung des § 327 tStGB von 2004 (Verschaffen von Informationen, welche die Sicherheit des Staates betreffen), in: *Şahin/Özgenç*, *Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı*, S. 391; *Hafizoğulları/Özen*, *ABD 68-1/2010*, 23, 26.

⁹⁰ Kritisch gegenüber dieser Definition *Hafizoğulları/Özen*, *ABD 68-1/2010*, 27.

⁹¹ *Şahin/Göktürk*, *Ceza Muhakemesi Hukuku*, S. 46; zur Abschaffung der dadurch entstehenden Genehmigungserfordernisse und deren Folgen siehe *Şahin*, *Gazi Şerhi*, S. 176; *Hafizoğulları/Özen*, *ABD 68-1/2010*, 27.

⁹² Siehe hierzu *Frisch*, *Staatliche Geheimnisse*, S. 222; *Hafizoğulları/Özen*, *ABD 68-1/2010*, 27; *Şahin*, *Gazi Şerhi*, S. 176.

⁹³ Siehe hierzu die Ausführungen des Abgeordneten *Hasan Kara* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 155 f.; siehe auch

Nach §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO von 2004 hat es im Anschluss daran die Inhalte dieser Beweiserhebungen in ein Protokoll aufzunehmen, die zur Aufklärung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat beitragen können. Diese Einschränkungen für die anderen Verfahrensbeteiligten betreffen nach §§ 47 Abs. 3, 125 Abs. 3 tStPO von 2004 nur die Strafverfahren, die die Begehung einer Straftat zum Gegenstand haben, welche im Mindestmaß mit einer Haftstrafe von fünf oder mehr Jahren bedroht ist.⁹⁴ Somit kommt es grundsätzlich in Strafsachen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte für schwere Straftaten fallen, zu einem in camera-Verfahren.⁹⁵

3. Auslegungsprobleme der §§ 47, 125 tStPO von 2004

Mit den §§ 47, 125 hat die tStPO von 2004 bezüglich der Einführung von Staatsgeheimnissen ins Strafverfahren einen völlig neuen Weg eingeschlagen.⁹⁶ Wie die eingangs dargestellten zwei Fälle zeigen, sind diese Vorschriften in der Praxis gleichzeitig Gegenstand mehrerer Auslegungsprobleme, deren höchstrichterliche Klärung nach wie vor noch nicht erfolgt ist. In der Literatur befasst man sich dagegen in zunehmender Weise mit der Thematik.⁹⁷

Da die amtlichen Erkenntnisse zuerst von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Staatsgeheimnisse eingestuft werden, stellt sich erstens die Frage, wie das behördliche Einstufungsverfahren abläuft. Zweitens nimmt die tStPO selbst in § 47 Abs. 1 Satz 2 eine Definition von Staatsgeheimnissen vor, die ebenfalls klärungsbedürftig ist. Drittens hat die tStPO von 2004 zwar die Einführung von Staatsgeheimnissen ins gerichtliche Hauptverfahren durch in camera-Verfahren geregelt, das Ermittlungsverfahren jedoch, wie die oben ausführlich dargelegten beiden Fälle zeigen, völlig außer Acht gelassen. Viertens wirft das in camera-Verfahren mehrere Fragen auf, weil die Verteidigungsrechte hierdurch erheblich eingeschränkt wer-

Özbek et al., Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 672; Özgenç, Devlet Sırrı, S. 305; Aras, TAAD 2-4/2011, 556.

⁹⁴ Unklar ist die Rechtslage, wenn die Straftat, die den Gegenstand des Strafverfahrens darstellt, mit einer Haftstrafe unter fünf Jahren bedroht ist. Nach der Gesetzesbegründung gelten die Einschränkungen dieser Vorschriften in diesen Fällen nicht, darauf hinweisend auch Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 172; siehe auch Kaymaz, Devlet Sırrı, S. 16 und 101; Centell/Zafer, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 248 f.; Feyzioğlu, TBBD 62/2006, S. 37; Hafizoğulları/Özen, ABD 68-1/2010, 28; a.A. Şahin/Göktürk, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 46.

⁹⁵ Vgl. §§ 11 und 12 Gerichtsverfassungsgesetz Nr. 5235 v. 26.9.2004, R.G. v. 7.10.2004 – 25606.

⁹⁶ Özgenç, Devlet Sırrı, S. 307 („neues Zeitalter in der Rechtsordnung“); dies begründend auch Altunel, YD 7/2011, 31.

⁹⁷ Siehe etwa die erste monografische Abhandlung im türkischen Strafprozessrecht zum Thema Staatsgeheimnisse Kaymaz, Seydi, Ceza Muhakemesi Hukukunda Devlet Sırrı (Staatsgeheimnisse im Strafverfahren).

den. Bevor auf diese Fragen eingegangen wird, sei nachfolgend eine wichtige Gesetzesänderung kurz dargestellt.

C. Abweichende Vorschriften hinsichtlich des Nationalen Nachrichtendienstes

2014 haben Änderungen im Gesetz über den Nationalen Nachrichtendienst beachtliche Ausnahmen von dem oben aufgeführten Konzept der tStPO geschaffen.⁹⁸ Beamte des Nationalen Nachrichtendienstes sowie jene, die Aufgaben des Nationalen Nachrichtendienstes erfüllen, bedürfen demnach einer behördlichen Genehmigung, wenn sie in einem Strafverfahren als Zeuge über die Aufgaben und Tätigkeiten des Nationalen Nachrichtendienstes aussagen sollen (§ 29 Gesetz über den Nationalen Nachrichtendienst).⁹⁹ Das Gesetz sperrt außerdem die Herausgabe von Erkenntnissen, Schriftstücken, Angaben oder Eintragungen und Analysen an Justizorgane, wenn diese durch den Nationalen Sicherheitsdienst als *nachrichtendienstliche Informationen* eingestuft werden (Zusatzparagraph 1 des Gesetzes über den Nationalen Nachrichtendienst). Davon macht die Vorschrift eine Ausnahme, wenn die nachrichtendienstlichen Informationen Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff. tStGB) betreffen.

Bei näherer Betrachtung weichen diese Vorschriften nicht nur in ihrem Grundsatz von den §§ 47, 125 tStPO (keine grundsätzliche Offenlegung durch in camera-Verfahren, sondern grundsätzliche Sperrung bzw. Verweigerung durch die Behörde) ab,¹⁰⁰ sie sind auch strenger als die entsprechenden Bestimmungen der alten tStPO von 1929. Denn das Gesetz macht überhaupt keinen Unterschied, ob der Gegenstand der Aussage ein Staatsgeheimnis oder ein anderes Amtsgeheimnis ist.¹⁰¹ Es verlangt kategorisch die Einholung einer behördlichen Genehmigung, sobald die Aussage des Zeugen „die Aufgabe oder die Tätigkeiten des Nationalen Nachrichtendienstes“ betrifft.¹⁰² Ein Jahr nach Inkrafttreten hat das türkische Verfassungsgericht (tVerfG) das Änderungsgesetz teils für verfassungswidrig erklärt, weil es die Erteilung der Genehmigung daran knüpfte, dass die *staatlichen Interes-*

⁹⁸ Vgl. *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 299 Fn. 11.

⁹⁹ Das Gesetz über die Dienste staatlicher nachrichtendienstlicher Organisationen und Gründung des nationalen Nachrichtendienstes v. 1.11.1983 mit Nr. 2937, R.G. 3.11.1983 – 18210.

¹⁰⁰ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 17.

¹⁰¹ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 136.

¹⁰² *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 165; von einer solch kategorischen Einstufung ging auch der ursprüngliche Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes aus, hierzu siehe *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 126; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 289 f.; *ders.* bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 20; Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 33.

sen die Aussage eines Beamten des Nationalen Nachrichtendienstes erforderlich machen. Damit messe das Gesetz dem Umstand keine Bedeutung bei, dass die Aussage eines Zeugen auch für die Wahrung der Interessen Einzelner erforderlich sein kann und der Beamte des Nationalen Nachrichtendienstes als Zeuge in solchen Fällen kategorisch gesperrt bleibt.¹⁰³ Allerdings hat das tVerfG die neue Regelung, nämlich die Sperrung von Beamten des Nationalen Nachrichtendienstes für eine Aussage über die Aufgaben und Tätigkeiten des Dienstes, in ihrem Grundsatz nicht angetastet. Die höchstrichterliche Beanstandung betrifft nur die ausgebliebene gesetzgeberische *Berücksichtigung* der Interessen von Einzelnen bei der ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung.¹⁰⁴

Rückschritte brachte die Gesetzesänderung für den Fall, wenn der Nationale Nachrichtendienst um die Herausgabe anderweitiger Beweismittel ersucht wird. Auch hier reicht es für eine Verweigerung aus, dass der Nationale Nachrichtendienst die fraglichen Beweismittel als *nachrichtendienstliche Informationen* einstuft. Das tVerfG hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung mit einer strittigen Auslegung ihres Zwecks bestätigt. Da nachrichtendienstliche Informationen grundsätzlich keinen Nutzen für die Aufklärung einer Straftat hätten, stelle die mit der Gesetzesänderung einhergehende Verweigerung durch den Nationalen Nachrichtendienst keine Einschränkung des Verfahrensrechts dar.¹⁰⁵ Auf den in diesen Zeilen anklingenden ontologischen Unterschied zwischen nachrichtendienstlichen Informationen und Beweismitteln sowie den Schutz der Integrität der justiziellen Entscheidungsinstanzen vor dem nachrichtendienstlichen Informationsfluss kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

Bemerkenswert ist die oben geschilderte Entwicklung in der Gesetzgebung dennoch, weil die §§ 47, 125 tStPO mit der vollständigen Offenlegung von Staatsgeheimnissen in in camera-Verfahren insbesondere die staatlichen Nachrichtendienste einer wirksamen Kontrolle unterziehen sollten, denen nach wie vor Gesetzesbrüche, auch strafrechtlicher Art, vorgeworfen werden.¹⁰⁶ Ungewiss bleiben die Erfolgchancen einer Verwaltungsklage gegen eine nicht erteilte Aussage-

¹⁰³ tVerfG Entsch. v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 – R.G. 1.3.2016 – 29640, § 197.

¹⁰⁴ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 40 Fn. 72; kritisch hiergegen bereits *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 290.

¹⁰⁵ Vgl. tVerfG Entsch. v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 – R.G. 1.3.2016 – 29640, § 205.

¹⁰⁶ Zu strukturellen Problemen der Nachrichtendienste und deren laxem Umgang mit Grenzen des Strafrechts siehe den Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung zum Verkehrsunfall in Susurluk, S. 311 ff.; zur rechtswidrigen Erhebung von Informationen über politische, religiöse und philosophische Weltanschauungen oder persönliche Vorlieben Einzelner durch die Nachrichtenbehörden siehe *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 302.

genehmigung bzw. Freigabeerklärung dennoch,¹⁰⁷ zumal auch sie die fraglichen Beweismittel nicht bekommen werden, da als Organ der Justiz auch für sie eine Sperre gelten wird.

III. Staatsgeheimnisse im Strafverfahren

A. Behördliche Einstufung als Staatsgeheimnis

Amtliche Geheimnisse sind solche Erkenntnisse, die lediglich bestimmten und dazu berechtigten Personen bekannt und vor unbefugten Dritten zu schützen sind.¹⁰⁸ Bevor das Gericht in einem Strafverfahren der Frage nachgeht, ob es sich bei der jeweiligen amtlichen Erkenntnis um ein Staatsgeheimnis i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO handelt, entscheidet die zuständige Behörde über die Geheimhaltung nach den Vorschriften ihres speziellen Aufgabegesetzes oder einer allgemeinen Verwaltungsanordnung.¹⁰⁹ Im türkischen Recht gibt es mehrere solcher Vorschriften, denen verschiedene und teilweise miteinander nicht vereinbare Definitionen von amtlichen Geheimnissen zugrunde liegen.¹¹⁰ Die verwaltungsrecht-

¹⁰⁷ Eine entsprechende Klage hat es, soweit ersichtlich, bis jetzt nicht gegeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt allerdings durchaus ähnliche Konstellationen, in denen es um die Rechtmäßigkeit bzw. Reichweite der Befugnis des Ministerpräsidenten geht, etwa bei der Genehmigung einer Strafverfolgung gegen Beamte des Nationalen Nachrichtendienstes (§ 26 Abs. 1 Gesetz über die Dienste staatlicher nachrichtendienstlicher Organisationen und Gründung des nationalen Nachrichtendienstes v. 1.11.1983 R.G. 3.11.1983 – 18210). In diesem Zusammenhang macht die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung strenge Vorgaben, um eine entsprechende Genehmigung rechtmäßig zu verweigern, siehe hierzu etwa die Entscheidung des 12. Verwaltungsgerichts Ankara in der Meldung des AA v. 14.2.2014 abrufbar unter <http://www.aa.com.tr/tr/turkiye/sorusturamazni-verilmemesine-iptal/182356> [Stand: 29.11.2015]; zur Verfassungsmäßigkeit des Genehmigungserfordernisses des § 26 Abs. 1 siehe tVerfG Entsch. v. 17.1.2013 E. 2012/19 K. 2013/17, R.G. v. 12.5.2013 – 28645.

¹⁰⁸ Vgl. 9. YCD Urt. v. 19.4.1995 E. 1995/1732 K. 1995/2785 (Kazancı); siehe hierzu auch Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 172; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 293; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 547 f.; *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 123.

¹⁰⁹ Für die Garantie einer solchen Rechtsgrundlage zur Vorbeugung der Vorgehensweise der Verwaltung, amtliche Erkenntnisse nach Belieben und willkürlich als vertraulich einzustufen, siehe Gesetzesbegründung des § 334 (Beschaffen vertraulicher Informationen) tStGB von 2004, in: *Şahin*, *Cumhur/Özgenç*, *İzzet*, *Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı*, S. 396; zur Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage siehe *Haftızoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 22; umstritten ist, ob eine ausdrückliche Einstufung die objektive Voraussetzung der Strafbarkeit ist, siehe hierzu *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 122 f.; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 291.

¹¹⁰ Siehe etwa die Definition von Staatsgeheimnissen nach § 16 des Abs. 1 Informationszugangsgesetz, hierzu *Erkal*, Informationszugangsrechte, S. 244 f.; für weitere Nachweise siehe *Kaymaz*, Devlet Sırrı, s. 25 ff.; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 297 ff.; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 549.

liche Einstufung von amtlichen Erkenntnissen oder Schriftstücken als Staatsgeheimnis und das dabei zu beachtende Verfahren unterliegen also keinen einheitlichen Regeln.¹¹¹ Dieser Zustand wird dadurch verschärft, dass nicht auszuschließen ist, dass die Behörden Staatsgeheimnisse in der Praxis eher nach ihren eigenen Empfindlichkeiten und Zweckmäßigkeitüberlegungen definieren.¹¹² Hinzu kommt, dass die einzelnen Behörden teilweise ihre eigenen Agenden und Gewohnheiten – nicht unbeeinflusst von politischen Zielsetzungen – haben, was nicht nur die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Staatsgeheimnissen erschwert, sondern die Kooperation zwischen den Behörden beeinträchtigt und unter Umständen auch zu Rivalitäten führt.¹¹³ Diese Umstände haben durch die bekannte und verbreitete Geheimniskultur von Behörden eine konkrete Gestalt, die in der Türkei seit jeher kritisiert wird.¹¹⁴ In der Tat reagieren die Behörden auf das Auskunfts- und Herausgabeverlangen von Gerichten nicht selten mit einem überzogenen Schutzzinstinkt und sind bei Informationsübermittlungen auch unter Berufung auf vermeintliche Staatsgeheimnisse sehr zurückhaltend, um die Entstehung jedweden Eindrucks von einer Verwicklung in rechtswidrige Handlungen ihres Amtes zu vermeiden und so „irreparablen Reputationsverlusten“ vorzubeugen.¹¹⁵

Um diesen Problemen auf der Verwaltungsebene entgegenzuwirken, legte die Regierung 2011 den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes vor.¹¹⁶ Nach dem Entwurf sollte ein Ausschuss beim Amt des Ministerpräsidenten unter Berücksichtigung einheitlicher Definitionen und im Wege eines klar strukturierten Verfahrens über die endgültige Klassifizierung von amtlichen Geheimnissen als Staatsgeheimnisse oder als andere Amtsgeheimnisse entscheiden. Vor allem sah er die Abschaffung der weit gefassten Definition von Staatsgeheimnissen in § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO vor und legte stattdessen eine neue, überschaubarere Definition fest. Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs waren Staatsgeheimnisse nämlich solche

¹¹¹ *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 751; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 550; siehe auch Begründung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 5; Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung über Militärputsche, S. 158.

¹¹² *Dursun*, TBBD 55/2004, 146.

¹¹³ So etwa hinsichtlich der Nachrichtendienste in der Türkei, siehe dafür den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Putschversuch, S. 601 ff.

¹¹⁴ Siehe hierzu oben I.B.3.

¹¹⁵ Zu diesen gängigen Denkweisen bei Behörden siehe den Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung zum Verkehrsunfall in Susurluk, S. 307, 312; weitere Nachweise bei *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 292 f.; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 548.

¹¹⁶ Begründung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss287.pdf> [Stand: 29.11.2015]; zu Zwecken des Gesetzentwurfs, hinsichtlich der Akten und Handlungen der Verwaltung eine gewisse Transparenz zu gewährleisten und so die Geheimniskultur der Ämter und die willkürliche Entscheidungspraxis abzuschaffen, siehe *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 754; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 549 ff.; hierzu *Erkal*, Informationszugangsrechte, S. 245.

Erkenntnisse, Schriftstücke und Inhalte, deren Bekanntgabe gegenüber unbefugten Personen den internationalen Beziehungen des Staates oder dessen nationaler Sicherheit Schaden zufügen können.¹¹⁷

Der Regierungsentwurf wurde nach heftig geführten Beratungen im Rechtsausschuss¹¹⁸ mit mehreren Änderungen ins Parlament eingebracht.¹¹⁹ Bei der Schlussabstimmung über die gesamten Vorschriften des Gesetzes ließ die Regierung das Gesetz überraschend fallen.¹²⁰

Nach dem gescheiterten Entwurf zu einem Staatsgeheimnisrahmengesetz setzte sich das Vorgehen von Behörden fort, amtliche Geheimnisse praktisch nach eigenem Ermessen einzustufen.¹²¹ Spätestens gegenüber Strafverfolgungsorganen müssen allerdings die Behörden darüber entscheiden, ob eine amtliche Erkenntnis oder Schriftstück ein solches Staatsgeheimnis ist, für dessen Einführung ins Strafverfahren besondere Regeln der §§ 47, 125 tStPO gelten. So enthält nicht jedes Schriftstück, das mit einem behördlichen Geheimhaltungsvermerk versehen ist, tatsächlich ein Staatsgeheimnis im Sinne dieser Vorschriften.¹²² An Bedeutung gewinnt hierbei die Begründung der Behörde gegenüber einem Strafgericht, dass es sich bei der fraglichen Zeugenaussage oder dem Schriftstück um ein Staatsgeheimnis i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO handelt und deshalb ihre Heranziehung im Strafverfahren durch ein in camera-Verfahren vorgenommen werden muss.

¹¹⁷ Siehe hierzu den Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 35 und 44, abrufbar unter <https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss287.pdf> [Stand: 29.11.2015].

¹¹⁸ Siehe hierzu Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 1–64; die Opposition meldete nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Recht auf Rechtsweggarantie gegen die Beschlüsse des genannten Ausschusses an, sie machte auch auf die Gefahr aufmerksam, dass eine zentralisierte Einstufung von Staatsgeheimnissen durch das Amt des Ministerpräsidenten im Ergebnis zum Schutz der Geheimnisse der Regierung selbst übergehen würde, Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 25 und 40; Bericht des EU-Ausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 15; kritisch gegenüber einer lediglich durch die Verwaltung vorgenommenen Bestimmung von Staatsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt politischer und rechtlicher Kontrollmechanismen in einem liberalen Rechtsstaat siehe *Akkaya*, Devlet Sirri, Kimin Sirri? S. 753 f.

¹¹⁹ Siehe hierzu Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 44 ff.

¹²⁰ Wohl wegen verfassungsrechtlicher Bedenken und aus Rücksicht auf Behörden, insbesondere das Militär und den Nachrichtendienst, die ihre „Geheimnisse“ nicht mit der Regierung teilen wollen; siehe hierzu die Bedenken der Opposition, die darauf hinweist, dass die Regierung durch dieses Gesetz „alle Geheimnisse der Republik seit Atatürk“ in Erfahrung bringen und daraus „politisches Kapital“ schlagen würde, Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 41 f.

¹²¹ *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 41.

¹²² *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 65; *Erem*, YD 3-4/1975, 17; *Şen*, Ersan, Kozmik Oda ve Devlet Sirri, Online-Beitrag, abrufbar unter <http://www.haber7.com/yazarlar/prof-dr-ersan-sen/1328026-kozmik-oda-ve-devlet-sirri> [Stand: 29.11.2015].

B. Definition von Staatsgeheimnissen

Der Begriff „Staatsgeheimnisse“ ist Gegenstand mehrerer Rechtsgebiete, in denen ihr Schutz vor unterschiedlichen Eingriffen geregelt wird.¹²³ Für die türkische Verfassung ist eine Definition von Staatsgeheimnissen sogar von grundrechtlicher Relevanz, weil ihr Schutz einen Rechtfertigungsgrund für die Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 26 Abs. 2 tVerf.) und des Rechts auf Pressefreiheit (Art. 28 Abs. 5 tVerf.) darstellt.¹²⁴ Eine vertretbare Definition lässt sich, auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedeutung, im türkischen Recht dennoch schwer entwickeln, da die Grundwerte eines liberalen Rechtsstaates in der gelebten Staatsordnung noch nicht fest verwurzelt sind und sie sich im öffentlichen Bewusstsein zunächst gegen entgegengesetzte Werte durchzusetzen haben.¹²⁵ Daher geht es bei der Definition nur um die Erklärung eines Begriffs durch Benennung seiner tatbestandlichen Elemente, die für sich wiederum äußerst umstritten sind.¹²⁶ Denn sie geben noch keinen brauchbaren Aufschluss über das konkrete Verständnis von Staatsgeheimnissen, das bei Ämtern und Behörden in einem Streitfall ausgelöst wird. Dieser Unterschied soll bei den nachfolgenden Ausführungen bedacht werden, deren Schwerpunkt im Rahmen dieses Beitrags auf der Definition von Staatsgeheimnissen im Bereich des prozessualen und materiellen Strafrechts liegt.

1. Staatsgeheimnisse im prozessualen Sinne

Für die Zeugen, deren Aussage ein Staatsgeheimnis zum Gegenstand hat und die deshalb nur in einem in camera-Verfahren vernommen werden können, definiert

¹²³ Vgl. *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 751; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 21; *Altunel*, YD 7/2011, 31; im Hinblick auf Informationszugangsrechte *Erkal*, Informationszugangsrechte, S. 244 f.

¹²⁴ Zu Grenzen des strafrechtlichen Schutzes von Staatsgeheimnissen im Hinblick auf die Presse- und Informationsfreiheit siehe Gesetzesbegründung der §§ 328 (Politische und militärische Spionage), 334 (Beschaffen vertraulicher Informationen) tStGB von 2004, in: *Şahin/Özgenç*, Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı, S. 392 und 396; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 291; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 546.

¹²⁵ *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 751; siehe auch die Ausführungen des Abgeordneten *Bülent Tezcan* (CHP) bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 10; zum Einfluss der staatstheoretischen Paradigmen auf das Verständnis von Staatsgeheimnissen siehe auch *Aras*, TAAD 2-4/2011, 548; *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 292 f.; nach dem Untersuchungsausschuss der türkischen Nationalversammlung über Militärputsche liegt der Auslegung des Begriffs „Staatsgeheimnisse“ in der Türkei das Verständnis eines „Nationalen Sicherheitsstaates“ zugrunde, und dieser Begriff dient im Ergebnis dazu, alle zu diesem Zweck unternommenen rechtswidrigen Tätigkeiten zu verschleiern, siehe den Bericht des Untersuchungsausschusses über Militärputsche, S. 157 f.

¹²⁶ *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 751; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 293; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 25; *Altunel*, YD 7/2011, 28; *Şen*, Kozmik Oda ve Devlet Sırrı.

§ 47 Abs. 1 tStPO in Satz 2 ausdrücklich, was unter einem Staatsgeheimnis zu verstehen ist,¹²⁷ nämlich amtliche Erkenntnisse, deren Bekanntwerden den Außenbeziehungen des Landes, der nationalen Verteidigung sowie der nationalen Sicherheit Schaden zufügen oder die Verfassungsordnung und die Außenbeziehungen gefährden könnte. Diese Definition gilt nach h.M. für das gesamte türkische Strafprozessrecht, also auch bei der Einführung von Schriftstücken oder anderen Gegenständen in den Strafprozess nach § 125 Abs. 2 tStPO von 2004, die ein Staatsgeheimnis enthalten sollen.¹²⁸

Wie bereits erwähnt, ist die Definition des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO äußerst weit.¹²⁹ Sie legt mehrere Bereiche fest, zu denen prozessrechtlich verstandene Staatsgeheimnisse einen Bezug aufweisen müssen.¹³⁰ Nicht jedes Geheimhaltungsinteresse des Staates ist also durch §§ 47, 125 tStPO erfasst, sondern nur bestimmte Interessenbereiche.¹³¹ Allerdings erklärt § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO auch die Verfassungsordnung des Staates zu einem solchen Bereich. Staatsgeheimnisse sind demnach amtliche Erkenntnisse, deren Bekanntwerden den Bestand und die Funktionsweise der staatlich verfassten Gesellschaftsordnung gefährden würde.¹³² Führt man sich diese generalklauselartige Alternative des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO vor Augen,¹³³ so lässt sich konstatieren, dass die in § 47 Abs. 1 tStPO genannten anderen staatlichen Interessenbereiche, nämlich die Außenbeziehungen des Staates, dessen nationale Verteidigung und Sicherheit als weitere Bestandteile der Verfassungsordnung nur *beispielhaft* genannt sind. Denn die Verfassungsordnung des Staates hat mannigfaltige Interessen, die sich nicht auf diese begrenzen lassen.¹³⁴

¹²⁷ *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 752.

¹²⁸ Vgl. *Frisch*, Staatliche Geheimnisse, S. 221 Fn. 88.

¹²⁹ *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 217; *Altunel*, YD 7/2011, 30; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 293 f.; *Frisch*, Staatliche Geheimnisse, S. 221 Fn. 88.

¹³⁰ *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 289; für die Notwendigkeit einer sog. bereichsweisen Bestimmung von Staatsgeheimnissen und deren Nachteile siehe eingehend *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 37 f.; zur „Unmöglichkeit“ einer im Voraus vorgenommenen exakten Bestimmung von Staatsgeheimnissen *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 753.

¹³¹ Vgl. *İyimaya*, TBBD 1/1988, 102.

¹³² Zur Bedeutung der verfassungsrechtlichen Rechtsgüter, Bestand, Organisation und Unversehrtheit des Staates siehe auch Gesetzesbegründung der §§ 326 (Dokumente, welche die Sicherheit des Staates betreffen), 327 (Verschaffen von Informationen, welche die Sicherheit des Staates betreffen) tStGB von 2004, in: *Şahin/Özgenç*, Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı, S. 390 f.; *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 117 und 125; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 23; *Altunel*, YD 7/2011, 26; *İyimaya*, TBBD 1/1988, 101.

¹³³ Kritisch hiergegen *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 297.

¹³⁴ Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die generalklauselartige Benennung der Verfassungsordnung in § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO im Vergleich zu den §§ 49 Abs. 3, 88 Abs. 1 tStPO von 1929, die bei der Definition von Staatsgeheimnissen das Wohl des Landes in den Mittelpunkt stellten, hinsichtlich der Präzisierung von Staatsgeheimnissen abgesehen von den drei speziell genannten Bereichen nicht viel gebracht hat. Denn es liegt auf der Hand, dass sich das Wohl des Landes nur durch seine von der Verfassung bestimmten

Allerdings sind selbst die genannten Begriffe wie „nationale Verteidigung“, „Sicherheit“ oder „Verfassungsordnung“ äußerst abstrakt¹³⁵ und voneinander nicht klar abgrenzbar.¹³⁶ In der Literatur sind zwar einige Vorschläge zur Erläuterung dieser Begriffe vorhanden,¹³⁷ die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hingegen kaum dazu beigetragen.¹³⁸

In der Literatur verlangt man, dass diese Begriffe eng ausgelegt werden, weil das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO die Durchführung eines in camera-Verfahrens und damit erhebliche rechtliche Einschränkungen zur Folge hat.¹³⁹ Ferner muss die Auslegung dieser Begriffe im Einklang mit der Werteordnung eines demokratischen Rechtsstaats erfolgen.¹⁴⁰ Im Übrigen reicht nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO das Vorliegen eines solchen Interesses an sich nicht aus, um es gleich als Staatsgeheimnis zu klassifizieren. Das Bekanntwerden muss nämlich die Verfassungsordnung gefährden bzw. den Außenbeziehungen des Staates, dessen nationaler Verteidigung oder Sicherheit Schaden zufügen. Ungeklärt ist die Frage, warum der Gesetzgeber hierbei zwei unterschiedliche Eingriffsmodalitäten voraussetzt und ob dies eine rechtliche Relevanz hat.

2. Staatsgeheimnisse im materiell-rechtlichen Sinne

Vergleicht man die prozessuale Definition des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO mit den Vorschriften des tStGB zu Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff.), so lässt sich feststellen, dass Letztere im Unterschied zur tStPO zwischen Staatsgeheimnissen im engeren Sinne und anderen Amtsgeheimnissen diffe-

Interessen erklären lässt. Wären die Interessen an der Aufrechterhaltung der Verfassungsordnung beeinträchtigt, so würden auch dem Wohl des Landes Nachteile entstehen.

¹³⁵ Zu „inhärenten und strukturellen Schwierigkeiten“ bei der Konkretisierung der staatlichen Interessen, die geheim zu halten sind, siehe *Dursun*, TBBD 55/2004, 145 f.; *İyima-ya*, TBBD 1/1988, 101; *Erem*, YD 3-4/1975, 18; siehe auch Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung zum Verkehrsunfall in Susurluk, S. 317; Ausführungen des Abgeordneten *Bülent Tezcan* (CHP) bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, s. 3.

¹³⁶ *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 14 und 27; *Özgenç*, Devlet Sirri, S. 294; siehe hierzu auch Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 18 f. und 30.

¹³⁷ Siehe vor allem *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 45 ff.

¹³⁸ Vgl. 9. YCD Urt. v. 19. 4.1995 E. 1995/1732 K. 1995/2785 (Kazancı); 9. YCD Urt. v. 20.2.1975 E. 1975/1 K. 1975/5 (Kazancı); 9. YCD Urt. v. 8.5.1975 E. 1975/11-5 K. 1975/16, YKD 8/1975, 155 f.

¹³⁹ *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 33.

¹⁴⁰ So ausdrücklich § 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 26; *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 215.

renzieren.¹⁴¹ Geschützte Rechtsgüter sind im ersten Fall amtliche Erkenntnisse, die die Sicherheit des Staates oder seine innen- und außenpolitischen Interessen betreffen und ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig sind (§§ 326–333 tStGB),¹⁴² etwa wichtige militärische und strategische Erkenntnisse über Grenzanlagen¹⁴³ oder Stützpunkte.¹⁴⁴ Für die weiteren Amtsgeheimnisse reicht es nach §§ 334–337 tStGB von 2004 aus, dass eine zuständige Behörde im Einklang mit einem Gesetz oder auch einer Verwaltungsanordnung die Offenbarung einer amtlichen Erkenntnis verboten hat, die ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig ist.¹⁴⁵

Zwar handelt es sich im materiellen Strafrecht nicht primär um den Schutz von staatlichen Geheimnissen vor dem Bekanntwerden durch das Strafverfahren, sondern deren Schutz vor Vernichtung, Zerstörung, Verfälschung, Entwendung (§ 326 Abs. 1), Beschaffung (§§ 327 Abs. 1, 334 Abs. 1), politischer oder militärischer Spionage (§§ 328 Abs. 1, 330 Abs. 1, 331 Abs. 1, 335 Abs. 1, 337 Abs. 1) oder Illoyalität im Amt (§ 333 Abs. 1).¹⁴⁶ Allerdings gilt die Strafbarkeit der Offenlegung von Staatsgeheimnissen im engeren Sinne nach § 329 Abs. 1 StGB sowie der anderen Amtsgeheimnisse nach § 336 Abs. 1 StGB auch im Strafverfahren. Offenbaren Beamte im Strafverfahren staatliche Geheimnisse der beiden genannten Arten, so verletzen sie nicht nur ihre Verschwiegenheitspflicht,¹⁴⁷ sie können sich auch der §§ 329 bzw. 336 tStGB strafbar machen.¹⁴⁸ §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO sind insofern besondere Ermächtigungsvorschriften, die die Offenlegung staatlicher Geheimnisse gegenüber einem Strafgericht rechtfertigen.¹⁴⁹ Dies gilt ohne Weiteres für materiell-rechtlich verstandene Staatsgeheimnisse im engeren Sinne (§§ 326–333 tStGB). Denn amtliche Erkenntnisse, die die Sicherheit des Staates oder seine innen- und außenpolitischen Interessen betreffen, sind durch die prozessuale Definition von Staatsgeheimnissen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO er-

¹⁴¹ Zu dieser Differenzierung siehe *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 24; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 291; *Altunel*, YD 7/2011, 26; Begründung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 6.

¹⁴² *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 117; *Şen*, Ersan, Kozmik Oda ve Devlet Sırrı.

¹⁴³ 9. YCD Urt. v. 20.2.1975 E. 1975/1 K. 1975/5 (Kazancı); zu weiteren Beispielen siehe Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 172; Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 33, *Şen*, Devlet Sırlarına Karşı Suçlar ve Casusluk, S. 40; *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 752; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 289; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 23.

¹⁴⁴ 9. YCD Urt. v. 8.5.1975 E. 1975/11-5 K. 1975/16, YKD 8/1975, 155 f.

¹⁴⁵ Siehe hierzu etwa *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 26 f.

¹⁴⁶ Also der Bereich „geheimnisvolle und aufregende Welt der Spionage“, *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 753.

¹⁴⁷ Siehe hierzu oben II.A.3.

¹⁴⁸ Zur Strafbarkeit des Bekanntmachens amtlicher Erkenntnisse durch Beamte siehe eingehend *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 287 f.

¹⁴⁹ Vgl. *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 128 f.; *Şen*, Devlet Sırlarına Karşı Suçlar ve Casusluk, S. 48.

fasst, sei es unter den hierin gesondert genannten Aspekten der nationalen Sicherheit, der Außenbeziehungen oder der Verfassungsordnung als Generalklausel.

Ob das in camera-Verfahren der §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO auch hinsichtlich des Offenbarens anderer Amtsgeheimnisse i.S. des § 336 Abs. 1 tStGB die einzige Ermächtigungsgrundlage ist, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Die letztere Vorschrift enthält nämlich im Unterschied zu § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO keine Spezifikation, auf welches Rechtsgut sich das jeweilige Amtsgeheimnis genau beziehen soll.¹⁵⁰ Im Wesentlichen überlässt sie die Bestimmung eines Amtsgeheimnisses einer behördlichen Entscheidung auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer Verwaltungsanordnung.¹⁵¹ Das wohl einzige materielle Kriterium des § 336 Abs. 1 tStGB ist, dass das fragliche Amtsgeheimnis seinem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig sein muss. Gemeinsamkeiten hat die Voraussetzung der Geheimhaltungsbedürftigkeit – auch hinsichtlich der materiell-rechtlich verstandenen Staatsgeheimnisse im engeren Sinne nach §§ 326–333 tStGB – mit der strafprozessualen Definition des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO insofern, als Letztere den Grund einer solchen Bedürftigkeit beim Offenbaren eines interessenspezifischen amtlichen Geheimnisses nennt, nämlich zumindest die Gefährdung der Verfassungsordnung.¹⁵² Allerdings ist fraglich, ob *jedes* auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Verwaltungsanordnung für geheimhaltungsbedürftig erklärte Amtsgeheimnis bei Bekanntwerden eine Gefährdung der Verfassungsordnung herbeiführen würde.¹⁵³ Jedenfalls lässt sich einer systematischen Auslegung der einschlägigen Vorschriften des tStGB und der tStPO, die gemeinsam den Schutz von Staatsgeheimnissen bezwecken – sei es durch strafbewährte Verbotsnormen oder eine besondere Einführung ins Strafverfahren –, entnehmen, dass ein gewisser Bereich amtlicher Erkenntnisse theoretisch denkbar ist, der durch die §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO nicht abgedeckt wird.¹⁵⁴ Betrachtet man die weiterhin bestehende Strafbarkeit des Offenbarens solcher Amtsgeheimnisse nach § 336 Abs. 1 tStGB, so liegt es auf der Hand, dass diese Gesetzeslücke bei der Einführung solcher Amtsgeheimnisse ins

¹⁵⁰ Kritisch dazu *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 294; amtliche Geheimnisse, die nicht als Staatsgeheimnisse einzustufen sind, sind nach § 4 Abs. 1 des ersten Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes solche Erkenntnisse, deren Bekanntwerden staatliche Interessen bezüglich der Wirtschaft des Landes, des Geheimdienstes, des Militärdienstes und der verwaltungs- und strafrechtlichen Ermittlungen beeinträchtigen können, Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 44.

¹⁵¹ Kritisch dazu *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 27; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 294.

¹⁵² Zum Kriterium der Geheimhaltungsbedürftigkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit und Garantie, einer willkürlichen oder unbegründeten Einstufung amtlicher Erkenntnisse als Staatsgeheimnisse vorzubeugen, siehe Gesetzesbegründung des § 328 (Politische und militärische Spionage) tStGB von 2004, in: *Şahin/Özgenç*, Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı, S. 392; Begründung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 6.

¹⁵³ So auch im Ergebnis *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 302.

¹⁵⁴ In diese Richtung bereits m.w.N. *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 141 f.; kritisch gegenüber zwei unterschiedlichen Definitionen im prozessualen und materiellen Strafrecht *Altunel*, YD 7/2011, 30.

Strafverfahren, sei es als Urkunden- oder Zeugenbeweis, aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage ernsthafte Auslegungsprobleme mit sich bringt (hierzu mehr sogleich).

3. Amtsgeheimnisse beim Zeugenschutz

Die tStPO kennt Amtsgeheimnisse, und zwar amtliche Erkenntnisse über die sogenannten gefährdeten Zeugen, deren Zurückhaltung im Strafverfahren aber nicht den §§ 47, 125 tStPO unterliegt,¹⁵⁵ sondern § 58 Abs. 2 und 3 tStPO und einem besonderen Zeugenschutzgesetz (tZSchG).¹⁵⁶ Diese Vorschriften entschärfen die genannten Auslegungsprobleme bis zu einem gewissen Grad, da sie bei der Einführung der Aussagen der gefährdeten Zeugen ins Strafverfahren andere Methoden als in camera-Verfahren vorsehen, nämlich die Geheimhaltung der Identität und die weitere Abschirmung des gefährdeten Zeugen vor Bekanntwerden, etwa mithilfe einer optisch und akustisch verfremdeten Vernehmung (§ 58 Abs. 2 und 3 tStPO; § 9 Abs. 1, 2 und 3 tZSchG, hierzu mehr sogleich).¹⁵⁷ Diese Bestimmungen sehen gleichzeitig implizit vor, dass die Vernehmung von verdeckten Ermittlungspersonen im Strafverfahren grundsätzlich keiner Aussagegenehmigung durch die zuständige Behörde bedarf und diese Personen, wie jeder Zeuge, erscheinungs- und aussagepflichtig sind (§§ 43, 44, 53 tStPO). Die Befugnis zur Vollsperrung haben die Behörden – abgesehen von Beamten des Nationalen Nachrichtendienstes¹⁵⁸ – nicht.¹⁵⁹ Zum Schutz der Staatsgeheimnisse, die sie mit ihren Aussagen offenbaren könnten, kann allerdings die zuständige Behörde die Durchführung eines in camera-Verfahrens beantragen (§ 47 Abs. 1 tStPO). Voraussetzung einer gerichtlichen Aussage ist freilich, dass das Tatgericht die Einführung der Aussagen der verdeckten Ermittlungspersonen durch Beweissurrogate nicht akzeptiert.¹⁶⁰

Der durch diese Methoden gewährte Schutz kommt Zeugen zugute, denen im Fall des Bekanntwerdens eine schwerwiegende Gefahr, namentlich an Leben, Leib oder Vermögen für sie oder ihre Angehörigen droht (§ 58 Abs. 2 und 3 tStPO; § 4 Abs. 2 tZSchG).¹⁶¹ Insofern begründen § 58 Abs. 3 und 4 tStPO sowie das Zeugen-

¹⁵⁵ Alle durch das Strafverfahren erlangten Erkenntnisse aus dem Bereich von Staatsgeheimnissen entnehmend *Özgenç*, Devlet Sirri, S. 290.

¹⁵⁶ R.G. v. 5.1.2008 – 26747; hierzu siehe auch tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 67; *Frisch*, Staatliche Geheimnisse, S. 221.

¹⁵⁷ Siehe unten V.C.

¹⁵⁸ Siehe oben II.C.

¹⁵⁹ So auch *Özgenç*, Devlet Sirri, S. 305 Fn. 16; *Altunel*, YD 7/2011, 32; vgl. tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 60.

¹⁶⁰ Mehr hierzu siehe unten V.C.

¹⁶¹ tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 62; Probleme treten in der Praxis bei der Feststellung einer tatsächlichen Gefährdung von anonymen Zeugen auf. In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass die Gerichte hierauf nicht eingehen und dadurch

schutzgesetz die Anwendung dieser beiden Maßnahmen, nämlich die Zurückhaltung der Identität und die weitere Abschirmung, auf den ersten Blick nur mit dem persönlichen Schutz eines gefährdeten Zeugen. Bei näherer Betrachtung ergibt sich allerdings, dass diese Vorschriften spätestens dann den Interessen der Strafverfolgungsorgane etwa an der Wiedereinsetzbarkeit von verdeckten Ermittlungspersonen (§ 139 tStPO) Rechnung tragen, wenn diese mit dem Persönlichkeitsschutz zusammentreffen. Außerdem sieht die tStPO im Fall eines verdeckten Ermittlers die Geheimhaltung seiner Identität gesondert vor (§ 139 Abs. 3 tStPO). Dadurch berücksichtigt sie ebenfalls das Interesse der Ermittlungsorgane an seiner Wiedereinsetzbarkeit.¹⁶² Unklar ist jedoch, ob darüber hinaus zu demselben Zweck Abschirmungsmaßnahmen, die § 58 Abs. 3 und 4 tStPO sowie § 9 Abs. 1, 2 und 3 tZSchG vorsehen, getroffen werden können, auch wenn keine Gefährdung der persönlichen Rechtsgüter eines verdeckten Ermittlers vorliegt.

Schließlich geht es bei den Aussagen von gefährdeten Zeugen nicht allein um deren Schutz vor Bekanntwerden, indem die Identität zurückgehalten und die weitere Abschirmung durch technische Mittel gewährleistet wird, sondern auch um die Verweigerung der Fragen, deren wahrheitsgemäße Beantwortung ebenfalls die Aufdeckung der Identität zur Folge hätte (§ 9 Abs. 5 tZSchG). Auch hier stellt sich die Rechtslage dann als unklar dar, wenn die vollständige Aussage eines Zeugen bzw. die wahrheitsgemäße Antwort auf Fragen zu einer Offenlegung amtlicher Erkenntnisse führen würde, an deren Geheimhaltung die Ermittlungsorgane etwa zum Schutz ihrer Ermittlungstätigkeiten interessiert sind. Ein Rückgriff auf das durch §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO geregelte in camera-Verfahren wäre nicht möglich, wenn solche Erkenntnisse als Staatsgeheimnis nicht unter § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO subsumiert werden können. Wie bereits oben festgestellt, bietet diese Vorschrift zwar mit ihrer Generalklausel, nämlich der Gefährdung der Verfassungsordnung, durchaus Möglichkeiten für eine solche Subsumtion.¹⁶³ Die historische und systematische Auslegung des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO ergibt jedoch, dass hier von einem relativ engen Verständnis von Staatsgeheimnissen ausgegangen wird, das einerseits über die materiell-rechtliche Definition der §§ 326–333 tStGB hinausgeht, gleichzeitig aber andere Amtsgeheimnisse i.S. des § 336 tStGB nur partiell umfasst.

Trotz unterschiedlicher Ausgangspunkte kann sich der Schutz von Staatsgeheimnissen und von Zeugen überschneiden. Sind die im Gesetz genannten persönlichen Rechtsgüter des Zeugen, dessen Aussage Staatsgeheimnisse zum Gegen-

einen extensiven Gebrauch von anonymen Zeugen durch Ermittlungsbehörden zulassen, siehe etwa EU-Fortschrittsbericht zur Türkei 2014, S. 46.

¹⁶² *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 202; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 287; Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 32 f.

¹⁶³ Kritisch gegenüber dem „dehnbaren“ Begriff der Verfassungsordnung *Akkaya*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? S. 752.

stand hat, gefährdet,¹⁶⁴ so kann seine Identität auch nach § 58 Abs. 2 tStPO geheim gehalten werden. Allerdings rechtfertigt allein die Tatsache, dass der fragliche Zeuge eine solche Aussage machen wird, die Geheimhaltung seiner Identität nicht.¹⁶⁵ Ist dagegen nur die Identität des Zeugen als ein Staatsgeheimnis nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO anzusehen und seine Aussagen nicht, so stellt sich die Frage, wie seine Vernehmung durchzuführen ist. Da das in camera-Verfahren nach § 47 Abs. 2 tStPO in diesem Fall zwar eine geeignete, jedoch nicht zwingend erforderliche Maßnahme ist, muss das Gericht analog auf weniger einschneidende Maßnahmen des Zeugenschutzes zurückgreifen.

C. Fazit

Nach dem oben Gesagten lässt sich feststellen, dass die prozessuale Definition von Staatsgeheimnissen für die Frage entscheidend ist, wie amtliche Geheimnisse ins Strafverfahren eingeführt werden. Es ist anzunehmen, dass die Behörden im Strafverfahren im Regelfall für *alle* amtlichen Erkenntnisse ohne eine Differenzierung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO versuchen werden, auf die Durchführung eines in camera-Verfahrens hinzuwirken, weil dies aus ihrer Sicht die Interessen an der Geheimhaltung jedes Amtsgeheimnisses am wenigsten beeinträchtigen würde. Dies setzt allerdings voraus, dass sie im Grundsatz bereit sind, ihre Erkenntnisse mit Strafgerichten zu teilen.¹⁶⁶

Aus gerichtlicher Sicht schaffen die §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 125 Abs. 1 tStPO eine solide Handhabe, einer Blockadehaltung seitens der Behörden durch die Geltendmachung dieser Vorschriften entgegenzuwirken: Erkenntnisse oder Schriftstücke mit einem Bezug zu Tatsachen, die mit der Begehung einer Straftat in Zusammenhang stehen, dürfen vor Gericht nicht als Staatsgeheimnis geheim gehalten werden.¹⁶⁷ Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Strafgerichte ohne eine Differenzierung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO jede behördliche Aussagegenehmigung oder Freigabeerklärung zulassen würden, die die Durchführung eines in camera-Verfahrens erfordern. Zwar lässt sich ein Vorgehen taktisch nachvollziehen, das eine solche Bereitschaft einer Behörde gerne nutzt und auf jeden Fall besser ist als die schlichte Behauptung, der Zeuge oder das Schriftstück sei nicht existent. Die Strafgerichte dürfen sich aber damit nicht zufrieden geben und müssen darauf be-

¹⁶⁴ Siehe hierzu *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 289.

¹⁶⁵ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 135.

¹⁶⁶ Für eher zweifelhafte Beispiele in diesem Zusammenhang siehe *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 298 f.; insofern garantiert auch ein in camera-Verfahren keine uneingeschränkte Bereitschaft von Behörden, deren Entscheidungen nur bis zu einem gewissen Grad von Strafgerichten kontrolliert werden können, darauf hinweisend *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28.

¹⁶⁷ Zum Ziel dieser Vorschriften, diese Blockadehaltung der Ämter zu überwinden, *Feyzioğlu*, TBBD 62/2006, 35.

stehen, dass die Entscheidungen der Behörde begründet sind und bei der Einführung von amtlichen Geheimnissen ins Strafverfahren nicht nur die Aufklärung der Tat, sondern auch seine Grundprinzipien sowie die Rechte des Beschuldigten gewahrt bleiben bzw. möglichst wenig eingeschränkt werden. Im Strafverfahren erfahren insbesondere der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 141 Abs. 1 tVerf.; § 182 tStPO), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 36 Abs. 1 tVerf.) und das Recht des Beschuldigten auf die konfrontative Befragung (Art. 36 Abs. 1 tVerf.; Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 201 Abs. 1 tStPO) beachtliche Einschränkungen, wenn Beweismittel im Hauptverfahren durch ein in camera-Verfahren erhoben werden.¹⁶⁸ Diese Grundsätze und Rechte stellen unterdessen das in camera-Verfahren selbst infrage, obwohl dieses für den Gesetzgeber eigentlich einen Ausweg aus den unakzeptablen Umständen aus der Zeit der tStPO von 1929 war und einen angemessenen Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen bei der Einführung von Staatsgeheimnissen in den Strafprozess darstellte.¹⁶⁹

IV. Erhebung von Staatsgeheimnissen im Ermittlungsverfahren

A. Grundproblem

Die Frage des Schutzes von Staatsgeheimnissen und der behördlichen Begründung seitens der Strafverfolgungsorgane stellt sich nicht nur einem Strafgericht in einem Hauptverfahren. Auch im Ermittlungsverfahren kommen mehrere Konstellationen in Betracht, bei denen die Staatsanwaltschaft einen Zeugen befragt oder ein amtliches Schriftstück sichtet und dabei auf Staatsgeheimnisse stößt.¹⁷⁰ Die rechtliche Lösung in solchen Fällen gestaltet sich besonders schwierig, wenn gerade Beamte und staatliche Stellen unter dem Verdacht schwerwiegender Straftaten stehen, die ihrer Natur nach mit geheimen Vorbereitungshandlungen einhergehen und bei denen die Gefahr der Verdunkelung der Tatbeweise durch einen vorgeschobenen Schutz von Staatsgeheimnissen sehr hoch ist. In dem eingangs beschriebenen 2. Fall (Verfassungsumsturz und Attentat durch einige Soldaten) hatte sich die Oberstaatsanwaltschaft Ankara jedenfalls dem Anschein nach darauf berufen und ohne ein vorheriges Herausgabeverlangen einen richterlichen Durchsuchungsbefehl für ein Militärarchiv eingeholt, das die Arbeitsstelle der vermeintlichen Tatverdächtigen war.¹⁷¹

¹⁶⁸ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 32.

¹⁶⁹ Zur Einschränkung dieser Grundsätze und Rechte siehe *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 14 und 33.

¹⁷⁰ Vgl. *Centel/Zafer*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 240.

¹⁷¹ Siehe hierzu oben I.B.

B. Bejahende Ansicht

Inzwischen bestehen zwar Zweifel an der wahren Intention der Durchsuchung durch den zuständigen Staatsanwalt, die Rechtmäßigkeit dieses staatsanwaltlichen Vorgehens wirft aber auch normative Fragen auf. In der Literatur vertritt man zum Teil die Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen die vermeintlichen Staatsgeheimnisse gerade die Verstrickung von Staatsbediensteten in die Begehung von Straftaten betreffen, auf deren Schutz keinerlei Rücksicht zu nehmen braucht, weil sich kriminelle Handlungen von Beamten und die schutzwürdigen Geheimnisse eines demokratischen Rechtsstaats per se ausschließen.¹⁷² Es dürfe keine Staatsgeheimnisse geben, die die Tatsache der Begehung einer Straftat durch Staatsbedienstete betreffen würde. Nach dieser Ansicht lasse sich der in den §§ 47 Abs. 1, 125 Abs. 1 tStPO verankerte Grundsatz auch so verstehen.¹⁷³ Deshalb sei das Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft Ankara im 2. Fall, unter den Umständen des Falls einen richterlichen Durchsuchungsbefehl im Ermittlungsverfahren zu beantragen, jedenfalls dem Anschein nach zulässig gewesen.¹⁷⁴ Zur Unterstützung dieser Ansicht macht man auch darauf aufmerksam, dass die §§ 47, 125 tStPO dem *erkennenden* Gericht die Kenntnisnahme von Staatsgeheimnissen einräumen, während sich hieraus keine Einschränkungen hinsichtlich der Befugnisse des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren ergeben. Ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot lasse sich also für Schriftstücke oder andere Gegenstände, die unter einer behördlich erklärten Geheimhaltung stehen, aus dem Zweck dieser Vorschriften nicht ableiten. Im Gegensatz dazu stehe ihm nach den allgemeinen Vorschriften die Befugnis zur Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 116 ff. tStPO) auch dann zu, wenn sich die betreffende Behörde auf einen vermeintlichen Schutz von Staatsgeheimnissen beruft. Denn eine behördliche Erklärung mache amtliche Erkenntnisse nicht automatisch zu Staatsgeheimnissen i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO. Diese müsse auch berechtigt sein. Zuvor dürfe aber der Staatsanwalt bei der Durchsuchung die fraglichen Schriftstücke und andere Gegenstände einer ersten Prüfung unterziehen. Stelle sich heraus, dass es sich dabei tatsächlich um Staatsgeheimnisse handelt, so gelte ab dem Zeitpunkt das bereits genannte Prinzip nach §§ 47, 125 tStPO, dass Staatsgeheimnisse nur dem erkennenden Gericht im Hauptverfahren zur Kenntnis gelangen dürfen.¹⁷⁵

¹⁷² Siehe hierzu auch unten V.B.2.

¹⁷³ *Altunel*, YD 7/2011, 34 f.

¹⁷⁴ *Centell/Zafer*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 240; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28; *Altunel*, YD 7/2011, 34 f.

¹⁷⁵ *Şen*, Kozmik Oda ve Devlet Sırrı.

C. Verneinende Ansicht

Diese Ansicht stößt allerdings in der Literatur auf Bedenken. Zwar lasse sich gegen deren Ausgangspunkt materiell-rechtlich kaum etwas einwenden, bei der praktischen Durchführung der Durchsuchung entstehe allerdings die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Staatsgeheimnissen erlangt, die nicht die kriminelle Verstrickung von Staatsbediensteten betreffen¹⁷⁶ oder unbeschadet eines solchen Umstands unter vertretbaren Gesichtspunkten doch weiterhin geheimhaltungsbedürftig sind.¹⁷⁷ Gleichzeitig belegt die historische Auslegung dieser Vorschrift eindeutig, dass der Gesetzgeber bewusst auf die Erhebung von Staatsgeheimnissen im Ermittlungsverfahren verzichtet hat. So wurde im Rechtsausschuss der Änderungsvorschlag ausdrücklich abgelehnt, dass die §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO nicht das erkennende Gericht oder einen der beisitzenden Richter mit der Durchführung eines in camera-Verfahrens beauftragen, sondern einen Richter, der etwa auch Ermittlungsrichter sein könnte.¹⁷⁸ Es lässt sich somit feststellen, dass hierbei keine versehentliche Gesetzeslücke vorliegt.¹⁷⁹

Gegen die Heranziehung von Staatsgeheimnissen im Ermittlungsverfahren spricht ferner der Grundsatz der Waffengleichheit, der als spezielle Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren bereits in diesem Stadium zu beachten ist (Art. 36 Abs. 1 tVerf.; § 160 Abs. 2 tStPO). Denn der Beschuldigte würde gegenüber der Staatsanwaltschaft erheblich benachteiligt, würde diese von Staatsgeheimnissen einseitig erfahren.¹⁸⁰ Da es sich hierbei auch nicht um eine zeitliche Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren handelt, die durch angemessene Vorkehrungen im weiteren Verlauf des Verfahrens geheilt werden kann – wie etwa bei der Verweigerung der Akteneinsicht aufgrund der Gefährdung des Untersuchungserfolgs im Ermittlungsverfahren (§ 153 Abs. 2 tStPO) –, wäre die einseitige Begünstigung der Staatsanwaltschaft ein Verstoß gegen das Fairnessgebot im Verfahren.¹⁸¹

So machte auch die Militärbehörde im 2. Fall durch eine Beschwerde gegen den richterlichen Durchsuchungsbefehl geltend, dass das fragliche Militärarchiv als

¹⁷⁶ Kaymaz, Devlet Sirri, S. 95 Fn. 236.

¹⁷⁷ Vgl. Hafizoğulları/Özen, ABD 68-1/2010, 27 f.

¹⁷⁸ Zitiert nach Kaymaz, Devlet Sirri, S. 89, Fn. 225; ebenso die Ausführungen des Abgeordneten *Hasan Kara* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 156.

¹⁷⁹ M.w.N. Kaymaz, Devlet Sirri, S. 89 f.; a.A. Hafizoğulları/Özen, ABD 68-1/2010, 28.

¹⁸⁰ Kaymaz, Devlet Sirri, S. 90 und 96 f.; vgl. tVerfG Beschwer. 2014/253 Entsch. v. 9.1.2015 § 63 f.; a.A. Özgenç, bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 20.

¹⁸¹ Vgl. tVerfG Beschwer. 2014/253 Entsch. v. 9.1.2015 §§ 61 ff.; kritisch gegenüber dem Ausschluss der Staatsanwaltschaft bei der Einführung von Staatsgeheimnissen ins Strafverfahren *Aras*, TAAD 2-4/2011, 556 f.; *Altunel*, YD 7/2011, 34 f.

solches Staatsgeheimnisse beinhalte, die nicht für die Augen der Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren bestimmt sind.¹⁸² Es blieb unklar, welche rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen die Beschwerde enthielt, um diesen Standpunkt zu begründen.¹⁸³ Das Beschwerdegericht hat den zuständigen Staatsanwalt – wohl die oben genannten Bedenken berücksichtigend – nicht nur von der Durchsuchung des Militärarchivs, das womöglich Staatsgeheimnisse enthielt, ausgeschlossen, sondern auch bei der Sicherstellung der Schriftstücke und weiterer Gegenstände im Einvernehmen mit der Militärbehörde dafür gesorgt, dass diese bis zur möglichen Anklageerhebung und Eröffnung der Hauptverhandlung durch das erkennende Gericht in einem Raum verwahrt wurden, zu dem die Oberstaatsanwaltschaft Ankara keinen Zugang hatte.¹⁸⁴ Einen Teilerfolg erlangte die Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht dennoch, weil dieses einen seiner beisitzenden Richter mit der Durchsuchung beauftragte, um die Voraussetzung des § 125 Abs. 2 tStPO zu erfüllen, dass Staatsgeheimnisse von einem *Strafgericht* nur in einem in camera-Verfahren in Erfahrung gebracht werden dürfen. Ob dieses Gericht lediglich das *Tatgericht* sein kann und die Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Staatsgeheimnisse als Beweismittel keine gerichtliche Durchsuchung beantragen kann, bleibt ein entscheidender Streitpunkt.

Die Gegenansicht versteht unter dem in den §§ 47, 125 tStPO als solches bezeichneten Gericht das Tatgericht. Daher bestehe der staatsanwaltliche Handlungsspielraum lediglich darin, dass für den Fall, dass staatsanwaltliche Herausgabeverlangen sowie Gesuche zur Erteilung einer Aussagegenehmigung mit der Begründung des Schutzes von Staatsgeheimnissen verweigert würden,¹⁸⁵ die Staatsanwaltschaft eine solche behördliche Entscheidung hinzunehmen habe. Daran ändere nichts, dass es ihrer Begründung an rechtlichen und/oder tatsächlichen Belegen mangle oder gar Anhaltspunkte für sachwidrige Zwecke der Behörde bestünden.¹⁸⁶ Sei die Staatsanwaltschaft mit der behördlichen Beurteilung nicht einverstanden und beharre etwa durch Gegendarstellungen vergebens auf die Herausgabe oder die Erteilung der Aussagegenehmigung, so gelte auch dann das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot. Denn die §§ 47, 125 tStPO sähen die Erörterung von Staatsgeheimnissen *ausschließlich im Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht* vor.¹⁸⁷ Deshalb sei auch eine Einschaltung des Ermittlungsrichters im Ermittlungsverfahren zur Durchsuchung und Sicherstellung von Staats-

¹⁸² Siehe hierzu oben I.B.; so auch *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28.

¹⁸³ Da der entsprechende Gerichtsbeschluss – außer stellenweise in Pressemeldungen – nicht vollständig veröffentlicht wurde, lässt sich nicht konstatieren, wie das Beschwerdegericht § 125 Abs. 2 tStPO von 2004 dargelegt hat.

¹⁸⁴ Siehe hierzu oben I.B.

¹⁸⁵ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 91.

¹⁸⁶ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 96.

¹⁸⁷ Vgl. *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28; *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 95 f.

geheimnisse unzulässig.¹⁸⁸ Der Gesetzgeber nehme mit den §§ 47, 125 tStPO insofern hin, dass Ermittlungsverfahren ohne die Berücksichtigung von Beweisergebnissen abgeschlossen würden (vgl. § 172 Abs. 3 tStPO), die sich durch die Verwertung von Staatsgeheimnissen ergeben könnten. Die hierin verborgene Gefahr ist auch der Gegenansicht bekannt. Denn es kann zum einen nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermittlungen letztlich keine hinreichenden Anklagegründe erbringen konnten und somit das Verfahren gegen einen möglicherweise schuldigen Angeklagten eingestellt würde. Zum anderen kämen einem Beschuldigten die entlastenden Beweisergebnisse im Ermittlungsverfahren noch nicht zugute, wenn für die Anklageerhebung anderweitig hinreichende Beweise vorliegen.¹⁸⁹

Im *1. Fall* (Militärputsch-Verfahren) hat die Oberstaatsanwaltschaft Ankara die Verweigerungsentscheidung des Hohen Sicherheitsrats akzeptiert.¹⁹⁰ Nur das erkennende Gericht im Hauptverfahren darf von Staatsgeheimnissen Kenntnis erhalten.¹⁹¹ Soweit ersichtlich, hat die Staatsanwaltschaft auch auf eine Gegenvorstellung verzichtet und sich mit der Begründung des Sicherheitsrats begnügt. An der Erhebung der Anklage gegen die Beschuldigten und der Zulassung der Anklage durch das Tatgericht änderte dies aber nichts. In der Tat dürfte dies eher die gängigere Vorgehensweise der türkischen Strafverfolgungsbehörden in einem Ermittlungsverfahren darstellen. Die sofortige Beantragung eines richterlichen Durchsuchungsbefehls und weitere Geschehnisse im Ermittlungsverfahren im *2. Fall* wurden schon damals als Zeichen für einen extrem konfrontativen Kurs der Staatsanwaltschaft verstanden, der nur mit den besonderen Umständen eines dringenden und aktuellen Tatvorwurfs – insbesondere des Verdachts eines Attentats auf den damaligen Vize-Regierungschef *Bülent Arınç* – begründet werden konnte und deshalb ein absoluter Ausnahmefall bleiben wird. Inzwischen bestehen auch hinsichtlich der tatsächlichen Absichten des zuständigen Staatsanwalts Zweifel. Vor diesem Hintergrund bekräftigte der parlamentarische Untersuchungsausschuss später erneut, dass es nach der tStPO unzulässig sei, Staatsgeheimnisse als Beweismittel im Ermittlungsverfahren sicherzustellen.¹⁹²

¹⁸⁸ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 96.

¹⁸⁹ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 91; kritisch dazu *Aras*, TAAD 2-4/2011, 556; *Altunel*, YD 7/2011, 34 f.

¹⁹⁰ Siehe hierzu oben I.A.

¹⁹¹ Darauf hinweisend *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 95.

¹⁹² Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses über den Putschversuch, S. 242.

V. Einführung von Staatsgeheimnissen ins Hauptverfahren

Erkenntnisse über die Umstände einer Straftat dürfen vor dem Tatgericht nicht als Staatsgeheimnisse geheim gehalten werden, sei es durch einen Zeugen (§ 47 Abs. 1 tStPO) oder einen Urkundenbeweis (§ 125 Abs. 1 StPO), so der Grundsatz, von dem die tStPO ausgeht.

A. Heranziehung von Staatsgeheimnissen

1. Amtsermittlungspflicht und Beweisanträge

Sind die Staatsgeheimnisse im Ermittlungsverfahren noch nicht Gegenstand der staatsanwaltlichen Ermittlungsarbeit geworden und dadurch auch in der Anklageschrift als zu beschaffende Beweismittel genannt (§ 173 Abs. 3 lit. j tStPO), können sie bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung entweder durch die Erfüllung der gerichtlichen Amtsaufklärungspflicht (vgl. § 206 tStPO)¹⁹³ oder durch einen Beweisantrag seitens anderer Verfahrensbeteiligter (§ 206 Abs. 2 tStPO) Eingang ins Hauptverfahren finden.¹⁹⁴ In der Praxis liegt es in der Tat im Ermessen des Tatgerichts, von den §§ 47, 125 tStPO überhaupt Gebrauch zu machen. Entschieden sich das Gericht dafür, so gilt auch hier, dass es bei der zuständigen Behörde die Erteilung einer Aussagegenehmigung oder die Herausgabe von einschlägigen Gegenständen beantragt, die sich in amtlicher Verwahrung befinden. Die §§ 47 Abs. 1, 125 Abs. 1 tStPO lassen hier den Behörden keinen rechtlichen Spielraum, die gerichtlichen Gesuche abzulehnen, solange das Gericht für die Einführung von Staatsgeheimnissen die Durchführung eines in camera-Verfahrens nach §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO garantiert.¹⁹⁵ Probleme treten erst dann auf, wenn die Behörden behaupten, dass sie weder Kenntnis von dem fraglichen Zeugen haben noch über einschlägige Schriftstücke oder sonstiges Material verfügen. Auch hier erfordert die Amtsaufklärungspflicht im Grundsatz, dass die Gerichte alle Anstrengungen unternehmen, um einer faktischen Zurückhaltung von Beweismitteln durch die Behörden entgegenzuwirken.¹⁹⁶ In der Literatur hält man es als „Notlösung“ für zulässig, dass das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften die

¹⁹³ Dieser Grundsatz wird zwar in der tStPO nicht ausdrücklich geregelt, die höchstgerichtliche Rechtsprechung geht jedoch weiterhin von deren Geltung aus; hierzu siehe tVerfG Entsch. v. 19.1.2012 E. 2011/43 K. 2012/10, R.G. 5.4.2012-28225; YCGK Urt. v. 1.2.2011 E. 2010/1-253 K. 2011/11 (Kazanci).

¹⁹⁴ Zur Reichweite der gerichtlichen Amtsaufklärungspflicht bei Staatsgeheimnissen siehe *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 109.

¹⁹⁵ Vgl. *Frisch*, Staatliche Geheimnisse, S. 222; *Özgenç*, Devlet Sirri, S. 305 f.

¹⁹⁶ *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 109.

Durchsuchung von Räumlichkeiten der Behörde (§§ 116 ff. tStPO) anordnen kann, deren Entscheidung es für offenkundig willkürlich oder missbräuchlich hält.¹⁹⁷

Der Grundsatz, dass Staatsgeheimnisse im Strafverfahren nicht vor dem Tatgericht zurückgehalten werden dürfen, hat zur Folge, dass eine Behörde bei der Einführung von Staatsgeheimnissen vom Gericht nicht verlangen darf, eine alternative Methode anzuwenden, die zwar einen besseren Schutz gewährleisten, für das Gericht jedoch im Vergleich zu dem in camera-Verfahren eine ungünstigere Beweiserhebung bedeuten würde. Hierzu gehören nicht nur die Bereitstellung von Beweissurrogaten, sondern auch eine Zusammenfassung von geforderten Schriftstücken, deren stellenweise geschwärzte Fassung, oder auch eines Zeugen vom Hörensagen, der über die Vernehmung des Zeugen unmittelbar berichten könnte.¹⁹⁸ Das Gericht muss auch in diesen Fällen entsprechend der Amtsaufklärungspflicht darauf bestehen, dass das jeweilige Beweismaterial vorgelegt und die Aussagegenehmigung für die Zeugen erteilt wird.

Das entscheidende Kriterium für die Durchführung eines in camera-Verfahrens ist allerdings, dass es sich bei der amtlichen Erkenntnis tatsächlich um ein Staatsgeheimnis i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO handelt. Diese Vorschrift bindet grundsätzlich sowohl die zuständige Behörde als auch das Gericht bei ihren Entscheidungen. Die endgültige Prüfung, ob ein Staatsgeheimnis vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der behördlichen Entscheidung durch das Tatgericht. In diesem Zusammenhang verlangt die Literatur, dass die behördliche Entscheidung begründet ist und das Gericht eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. Dabei ist es weder an die behördliche Begründung über das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO noch die Notwendigkeit eines in camera-Verfahrens zu dessen Schutz gebunden.¹⁹⁹

2. Behördliche Begründung und gerichtliche Prüfung

Wie bereits festgestellt, liegt nicht schon mit der Bejahung, dass die fragliche amtliche Erkenntnis einen Bezug zu den in § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO genannten Interessenbereichen hat, ein Staatsgeheimnis im Sinne dieser Vorschrift vor.²⁰⁰ Aus der behördlichen Begründung muss sich auch ergeben, dass sein Bekanntwerden diese Interessen beeinträchtigen würde. Allein durch die Anführung einer theore-

¹⁹⁷ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 110; so auch im Ergebnis *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 27; *Altunel*, YD 7/2011, 33.

¹⁹⁸ Siehe hierzu auch *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 106.

¹⁹⁹ Zur Befugnis und Pflicht des Strafgerichts, das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses zu prüfen, siehe Gesetzesbegründung zu § 327 (Verschaffen von Informationen, welche die Sicherheit des Staates betreffen) tStGB von 2004, in: *Şahin/Özgenç*, Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı, S. 391; *Şahin/Göktürk*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 46; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 305; *Altunel*, YD 7/2011, 32; *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 126.

²⁰⁰ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 40, Fn. 72.

tischen Beeinträchtigungsgefahr ist dieses Erfordernis nicht erfüllt.²⁰¹ Die Gefahr muss klar identifizierbar sein.²⁰² Insbesondere muss die entsprechende behördliche Prognose substantiiert und aus der Sicht eines objektiven Betrachters nachvollziehbar sein.²⁰³ Es liegt insbesondere dann keine Begründung vor, wenn hierin lediglich allgemeine Begriffe der gesetzlichen Definition enthalten sind.²⁰⁴

Allerdings nimmt man in der Literatur an, dass die Gerichte zu Beginn der Beweiserhebung „aus taktischer Überlegung“ dem Antrag einer Behörde, dass es dabei zur Erörterung eines Staatsgeheimnisses kommen würde und deshalb ein in camera-Verfahren durchzuführen sei, ohne eine rechtlich und tatsächlich gut fundierte Begründung stattgeben dürfen.²⁰⁵ Zumal die §§ 47, 125 tStPO in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Begründungspflicht verlangen und aus der historischen Auslegung dieser Vorschriften klar hervorgeht, dass die Wahrheitsfindung im Vordergrund steht und das Gericht die Interessen der Verteidigung unter der Voraussetzung, dass es von Anfang an aufgrund einer strengen Begründungspflicht zu keiner einseitigen Wissenserlangung seitens der Entscheidungsinstanz kommt, zunächst zurückstellen darf. Schließlich kann das Gericht nach der vollständigen Offenlegung der Staatsgeheimnisse im in camera-Verfahren selbst überprüfen, ob der Antrag der Behörde rechtlich und tatsächlich begründet war.²⁰⁶ Insofern spielt eine gut fundierte Begründung spätestens dann eine Rolle, wenn es darum geht, das Gericht von der fortbestehenden Rechtmäßigkeit eines in camera-Verfahrens zu überzeugen.

Unklarheit herrscht im türkischen Strafverfahrensrecht jedoch darüber, welche Befugnisse bzw. Optionen das Gericht dann hat, wenn es die Zeugenvernehmung einmal durchgeführt, die Schriftstücke eingesehen oder sonstige Gegenstände in Augenschein genommen und dadurch Kenntnis von Staatsgeheimnissen erlangt hat. In der Literatur nimmt man an, dass das Gericht nach der Durchführung des in camera-Verfahrens und der Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 47, 125 tStPO gegeben sind, beschließen kann, die Beweiserhebung in einer offenen und in Anwesenheit der anderen Verfahrensbeteiligten durchzuführenden Verhandlung vollständig oder teilweise zu wiederholen.²⁰⁷

Das wird das Gericht erstens dann anordnen, wenn die jeweiligen amtlichen Erkenntnisse kein Staatsgeheimnis i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO darstellen. Wie

²⁰¹ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 13.

²⁰² Vgl. 9. YCD Urt. v. 8.5.1975 E. 1975/11-5 K. 1975/16, YKD 8/1975, 155 f.; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 289, 291; Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 33.

²⁰³ Vgl. *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 30.

²⁰⁴ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 75.

²⁰⁵ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 134; so auch im Ergebnis *Feyzioglu*, TBBD 62/2006, 35.

²⁰⁶ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 107.

²⁰⁷ Vgl. *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 113 und 134 f.

bereits erwähnt, ist das nach einer Literaturansicht stets anzunehmen, wenn diese die Beteiligung von Staatsbediensteten an strafbaren Handlungen zum Gegenstand haben.²⁰⁸ Dasselbe gilt, wenn die amtlichen Erkenntnisse keinen Bezug zu den in § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO genannten staatlichen Interessenbereichen aufweisen.²⁰⁹ Zweitens kann das Gericht die Wiederholung der in einem in camera-Verfahren durchgeführten Beweiserhebung beschließen, wenn es feststellt, dass die Offenlegung eines Staatsgeheimnisses im Strafverfahren diese nach § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO schutzwürdigen staatlichen Interessen nicht beeinträchtigen wird.²¹⁰

Es muss an dieser Stelle erneut betont werden, dass in der Praxis relativ wenig Chancen für eine solche intensive Prüfung behördlicher Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt von deren Rechtmäßigkeit nach §§ 47, 125 tStPO sowie deren Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen. In der Regel schließen sich die Gerichte den behördlichen Beurteilungen hinsichtlich der oben erörterten Fragen an²¹¹ und sind sehr zurückhaltend, „das Risiko einzugehen, Staatsgeheimnisse offenzulegen“.²¹² Denkbar ist, dass sie nur bei willkürlichen bzw. offenkundig unbegründeten Anträgen der Behörden nach der Durchführung des in camera-Verfahrens nachträglich ablehnen. Außerdem regeln die §§ 47, 125 tStPO die genannten Optionen des Tatgerichts nicht. Des Weiteren hat der türkische Kassationsgerichtshof eine höchstrichterliche Kontrolle bzw. eine entsprechende Rechtsfortbildung in diesem Bereich noch nicht vorgenommen. Ebenso ist noch nicht geklärt, welche Beweisergebnisse des in camera-Verfahrens nach §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO in die öffentliche Hauptverhandlung transferiert werden und wie genau dies vonstattengeht.²¹³ Der Wortlaut dieser Vorschriften beantwortet diese Fragen nicht abschließend.

²⁰⁸ Siehe hierzu die Ausführungen des Abgeordneten *Hasan Kara* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 155 f.; *Evik/Evik*, AÜEHFD 3-4/2004, 128 f.; vgl. *Frisch*, Staatliche Geheimnisse, S. 220 f.

²⁰⁹ So im Ergebnis *Şahin/Göktürk*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 46 f.

²¹⁰ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 40, Fn. 72.

²¹¹ 9. YCD Urt. v. 8.5.1975 E. 1975/11-5 K. 1975/16, YKD 8/1975, 155 f.; m.w.N. *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 107, Fn. 262.

²¹² Kritisch gegenüber einer solchen Haltung, die faktisch die Anerkennung einer absoluten Befugnis der Verwaltung bedeutet, mit amtlichen Erkenntnissen so zu verfahren, wie es ihr genehm ist, *İyimaya*, TBBD 1/1988, 103.

²¹³ So auch *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 307, der zur Lösung der sich hierbei ergebenden Probleme auf die Rechtsprechung hinweist.

B. Transfer von Beweisergebnissen in die öffentliche Hauptverhandlung

1. Weite Auslegung

Nach den Vorschriften der §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO sind von den gewonnenen Erkenntnissen solche in ein Protokoll aufzunehmen, die ihrer Natur nach geeignet sind, zur Aufklärung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat beizutragen. Diese Maßgabe ist in erster Linie so zu verstehen, dass Staatsgeheimnisse als Beweismittel im Gerichtsverfahren verwertet werden können, wenn sie für die Tataufklärung förderlich sind.²¹⁴ Das in camera-Verfahren nach §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO würde in diesem Fall dazu dienen, eine für die Tataufklärung nicht sachnotwendige Preisgabe von Staatsgeheimnissen im Strafverfahren zu verhindern. Das Gericht hat nach dieser Auffassung keine Befugnis, hinsichtlich der *Verwertung* der Staatsgeheimnisse für die Tataufklärung eine Güterabwägung zwischen den Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten an der Offenlegung und denen der Öffentlichkeit an der Zurückhaltung zulasten der Ersteren vorzunehmen.²¹⁵ Die rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers in §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO ist nach dieser Ansicht insofern unmissverständlich, als die Tataufklärung im Strafverfahren dem Schutz von Staatsgeheimnissen vorgeht.²¹⁶ Allerdings enthalten die §§ 47, 125 tStPO keine Regelung darüber, wie abgesehen von der Verwertung mit dem angefertigten Protokoll weiter zu verfahren ist. Nach der Literatur gebietet es der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 36 Abs. 1 tVerf.), dass das Protokoll den Verfahrensbeteiligten bei der offenen Beweisaufnahme unverzüglich vorgelesen wird (vgl. §§ 214 ff. tStPO).²¹⁷ Die Verlesung des Protokolls sei unter dem Aspekt der kontradiktorischen Beweisführung außerdem deshalb notwendig, weil es sonst nicht zum Inbegriff der Hauptverhandlung gehört und folglich bei der Urteilsfällung als Beweismittel nicht verwertet werden darf (§ 217 Abs. 1 tStPO).²¹⁸ Um diese Verfahrensverstöße zu vermeiden, so die Literaturansicht, ist die Beweiserhebung des in camera-Verfahrens in der offenen Hauptverhandlung in Gegenwart aller anderen Verfahrensbeteiligten in Gestalt *eines angefertigten Protokolls* zu wiederholen, wenn nach Auffassung des Gerichts alle Beweisergebnisse für die Tataufklärung von Bedeutung sind und die Wiederholung keinen sonstigen Nachteil für deren Schutz nach sich zieht.²¹⁹ Es wird allerdings

²¹⁴ Vgl. *Akkaya*, Devlet Sırri, Kimin Sırri? S. 752 f.; *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 141; *Feyzioğlu*, TBBD 62/2006, 35.

²¹⁵ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 149.

²¹⁶ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 165; so auch im Ergebnis *Feyzioğlu*, TBBD 62/2006, 36; *Altunel*, YD 7/2011, 34.

²¹⁷ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 144; *Centell/Zafer*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 248 f.; *Şahin*, Gazi Şerhi, S. 349.

²¹⁸ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 147.

²¹⁹ *Kaymaz*, Devlet Sırri, S. 143 Fn. 344.

nicht weiter ausgeführt, was mit sonstigen Nachteilen gemeint ist und ob und inwiefern diese eine Zurückhaltung relevanter Staatsgeheimnisse und somit eine einseitige Kenntnisnahme seitens des Tatgerichts begründen können.

2. Enge Auslegung

Die oben angeführte Auslegung der Protokollvorgabe der §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO findet in der Literatur nicht durchgehend Zuspruch. Das Gericht hat nach der Gegenansicht bei dem Transferieren der Beweisergebnisse aus dem in camera-Verfahren in die offene Hauptverhandlung *weiterhin* den Schutz von Staatsgeheimnissen zu berücksichtigen, ungeachtet dessen, dass sie als Beweismittel zur Aufklärung einer Tat von Bedeutung sind.²²⁰ So gebe es einerseits die aus der Beweisaufnahme der im in camera-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für das Gericht selbst und andererseits die für die Tataufklärung bedeutsamen Staatsgeheimnisse, sozusagen in ihrer Rohform. Das Gericht könne und müsse die Beweisergebnisse aus dem in camera-Verfahren also nur in Gestalt von hieraus gezogenen *Schlussfolgerungen* ins Protokoll aufnehmen, die Staatsgeheimnisse selbst aber nicht. Als Ergebnisse des in camera-Verfahrens würde das Gericht im Protokoll insofern entweder festhalten, dass die der Anklage zugrunde liegenden und für den Beschuldigten belastenden Tatsachen, für deren Nachweis Staatsgeheimnisse als Beweismittel angeführt wurden, *für das Gericht* erwiesen sind, oder dass der Beschuldigte *nach der Überzeugung des Gerichts* durch die Beweisaufnahme mithilfe jener Tatsachen nicht überführt werden konnte bzw. die belastenden Anklagepunkte widerlegt worden sind. Entsprechendes gilt auch für die entlastenden Beweisanträge des Beschuldigten.²²¹

Nach dieser Literaturansicht, die auch von der Gesetzesbegründung des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung unterstützt wird, ist eigentlich der richtige Moment bzw. die Methode für die Bekanntgabe der genannten Schlussfolgerung nicht die Verlesung in der Hauptverhandlung, sondern die Verkündung des Urteils mit den entsprechenden Gründen.²²² Denn erst hier könnten die Beweisergebnisse des in camera-Verfahrens zur Aufklärung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat unter Berücksichtigung der gesamten Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung beitragen. In den Urteilsbegründungen würden dann die Beweisergebnisse, wie bereits erwähnt, aber nur so weit erörtert, wie dies nicht das

²²⁰ *Şahin/Göktürk*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 46 f.; *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 305 f.; *ders.*, bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 20.

²²¹ Vgl. *İyimaya*, TBBD 1/1988, 109.

²²² Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 172; ebenso Ausführungen des Abgeordneten *Hasan Kara* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 156; die Abgeordnete *Semiha Öyüş* (AKP), ebd., S. 191

Bekanntwerden der Staatsgeheimnisse zur Folge habe. Nach dem Rechtsausschuss kann die Verteidigung die entsprechenden Erörterungen in den Urteilsbegründungen dann bei der Rechtsmitteleinlegung auf der Grundlage des vom Tatgericht angefertigten Protokolls rügen.²²³

Allerdings macht diese Ansicht *eine entscheidende Differenzierung hinsichtlich bestimmter Staatsgeheimnisse*, die dem Gericht im in camera-Verfahren offengelegt wurden. Bestehen nämlich deren Inhalte ausschließlich aus Tatsachen, die die Verstrickung von Staatsbediensteten in strafbare Handlungen betreffen, so wäre hier der Schutz solcher Erkenntnisse im Strafverfahren per se verfassungswidrig (Art. 137 Abs. 3 tVerf.; § 24 Abs. 3 tStGB).²²⁴ In einem Rechtsstaat darf die Verwaltung keine *exklusiven* Geheimnisse haben, die sich in Rechtsbrüchen ihrer Organe und Vertreter erschöpfen. Staatsgeheimnisse dürfen nur Interessen der verfassungsgemäßen Ordnung zum Gegenstand haben, deren Bekanntwerden Nachteile nach sich ziehen kann.²²⁵ Es ergibt sich aber keinesfalls ein Nachteil für die rechtsstaatliche Verfassungsordnung, wenn Straftaten von Staatbediensteten durch die Einführung amtlicher Erkenntnisse ins Strafverfahren verfolgt werden.²²⁶ Der Schutz von Staatsgeheimnissen führt in der Regel zur Nichtverfolgung von Straftaten. Eine solche Sonderstellung hat aber die Verwaltung in der rechtsstaatlichen Verfassungsordnung nicht,²²⁷ da der Schutz von verfassungsrechtlich begründeten Interessen des Staates nicht als Schutz von Verfehlungen der Verwaltung verstanden werden darf.²²⁸

3. Bewertung

Betrachtet man die weite oder enge Auslegung der §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO näher, so lässt sich für beide Fälle feststellen, dass die Gefahr einer einseitigen

²²³ Bericht des Rechtsausschusses (1/153, 1/292), S. 172; *Şahin*, Gazi Şerhi, S. 349, der an den Sitzungen des Ausschusses beteiligt war, widerspricht allerdings einer solchen historischen Auslegung der §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO von 2004. Ihm zufolge ist das Protokollerfordernis dieser Vorschriften dafür gedacht, dass die Verteidigung von Staatsgeheimnissen, die zur Aufklärung der Straftat beitragen können, bereits in der Hauptverhandlung Kenntnis erlangt und sich dementsprechend dazu äußern kann.

²²⁴ *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 24; im Anschluss daran *Altunel*, YD 7/2011, 27.

²²⁵ *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 22 f.; so auch im Ergebnis *Özgenç*, Devlet Sırrı, S. 296; darauf hinweisend auch der Abgeordnete *Hasan Hüseyin Türkoğlu* (MHP) bei der Lesung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitschrift Bd. 24., Periode 24, Sitzung 123, S. 87.

²²⁶ *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 25; hierzu siehe auch *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 292; *Erem*, YD 3-4/1975, 21.

²²⁷ *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 25; zur Gefahr der Straflosigkeit von Beamten bei einer missbräuchlichen Auslegung von Staatsgeheimnissen siehe eingehend *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 291 ff.

²²⁸ Vgl. *Erdal*, Herkesin Yargısı Kendine, S. 292.

gen Kenntnisnahme von Staatsgeheimnissen als Beweismittel sowie deren Verwertung gegen den Beschuldigten nicht von der Hand zu weisen ist.²²⁹ Es geht somit hierbei um nichts weniger als um die Gefahr eines geheimen Verfahrens und eines geheimen Urteils. Das Gericht könnte also einem Urteil Tatsachenfeststellungen zugrunde legen, ohne sie in der Urteilsbegründung zu benennen oder hinreichend auszuweisen.²³⁰ Auf diese Gefahr, die das in camera-Verfahren als eine allgemeine prozessuale Methode mit sich bringt, hat der türkische Staatsrat für den Verwaltungsprozess hingewiesen und u.a. deshalb eine solche Beweiserhebung im Verwaltungsgerichtsverfahren für verfassungswidrig erklärt.²³¹ Dem Staatsrat zufolge würde ein in camera-Verfahren die Verfahrensgerechtigkeit in einem Verwaltungsgerichtsprozess „in einem dunklen Licht“ erscheinen lassen, weil es den verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 36 Abs. 1 tVerf.) verletze, denn der Kläger hätte wegen seines Ausschlusses vom Verfahren nicht die Gelegenheit, sich gegen die Behauptungen der Verwaltung zu verteidigen, die diese durch die Vorlage von Schriftstücken nachweisen will, in denen Staatsgeheimnisse enthalten sind.²³² § 20 Abs. 3 Satz 2 tVwGO räume zwar der Verwaltung das Recht

²²⁹ Darauf hinweisend auch *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 118; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28; *Aras*, TAAD 2-4/2011, 559; *İyimaya*, TBBD 1/1988, 106; die Abgeordnete *Dilek Akagün Yılmaz* (CHP) bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 59.

²³⁰ Vgl. *Özbek* et al., *Ceza Muhakemesi Hukuku*, S. 672; *Feyzioğlu*, TBBD 62/2006, 36; *İyimaya*, TBBD 1/1988, 109; *Erem*, YD 3-4/1975, 17; ob und inwiefern eine Verurteilung, der eine nicht vollständige Beweiswürdigung in den Urteilsgründen vorausgegangen ist, mit der verfassungs- und einfachgesetzlich verankerten Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen (Art. 141 Abs. 3 tVerf; §§ 34 Abs. 1, 230 Abs. 1 tStPO von 2004) vereinbar sein kann, ist unklar.

²³¹ Hierzu siehe auch *Feyzioğlu*, TBBD 62/2006, 38.

²³² DİDDGK E. 2005/3292 K. 2008/1633 T. 12.6.2008 (Kazancı); siehe hierzu auch *İyimaya*, TBBD 1/1988, 105 ff.; *Erkal*, Informationszugangsrechte, S. 271, Fn. 231; die Einführung von Staatsgeheimnissen in ein Verfahren unter Ausschluss des Klägers, also in ein in camera-Verfahren, sah lange Zeit § 52 Abs. 3 und 4 der Militärverwaltungsprozessordnung vor. Erst das Änderungsgesetz v. 19.6.2010 (R.G. 20.6.2010 – 27627) hat das in camera-Verfahren im Militärverwaltungsprozess weitgehend abgeschafft und der Verwaltung die Befugnis eingeräumt, Erkenntnisse oder Schriftstücke, die die Sicherheit oder hohe Interessen des Staates oder die eines anderen Landes betreffen, im Militärverwaltungsprozess vollständig zurückzuhalten, wenn deren Schutz dies erfordert. Der EGMR hat in mehreren türkischen Fällen, die verwaltungsrechtliche Disziplinaraklageverfahren wegen Entfernung aus dem Dienstverhältnis betrafen und auf der Grundlage des alten Gesetzes abgeschlossen worden waren, die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK festgestellt, weil den Klägern gemäß § 52 Abs. 3 und 4 der Militärverwaltungsprozessordnung a.F. zum Schutz unter Verschluss stehender amtlicher Schriftstücke kein Zugang zu belastendem Beweismaterial, das die nationalen Gerichte allerdings der Abweisung der Dienstklage zugrunde legten, gewährt worden war, siehe etwa EGMR *Karaarslan ./. Türkei* Ur. v. 27.7.2010 §§ 13 ff.; EGMR *İlter ./. Türkei* Ur. v. 29.9.2009 § 14 f.; EGMR *Topal ./. Türkei* Ur. 21.4.2009 §§ 18 ff.; EGMR *Miran ./. Türkei* Ur. 21.4.2009 §§ 14 ff.; EGMR *Güner Çorum ./. Türkei* Ur. v. 31.10.2006 §§ 24 ff.; EGMR *Aksoy ./. Türkei* Ur. v. 31.10.2006 §§ 24 ff.; hierzu siehe ferner *Akıncı*, TAAD 1-2/2010, 39 f.; allerdings ist die Verweigerung des Zugangs zu Schriftstücken nach § 52 Abs. 4, 5 und 6 der

ein, Staatsgeheimnisse vor dem Verwaltungsgericht zurückzuhalten, um deren Schutz zu gewährleisten. Die Vorschrift verbietet aber gleichzeitig, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts unter Berufung auf Staatsgeheimnisse geltend zu machen, die die Verwaltung durch ein in camera-Verfahren offenlegen könnte. Denn eine einseitige Offenlegung würde wichtige verfassungsrechtlich verankerte Rechte des Klägers aushöhlen.²³³

Es ist bemerkenswert, dass der türkische Gesetzgeber – wohl unter dem Einfluss der Erfahrungen mit den im Ergebnis auf eine Vollsperrung hinauslaufenden Vorschriften der alten tStPO von 1929²³⁴ – im Strafverfahren ähnliche Einschränkungen der Verteidigungsrechte durch eine in camera-Beweiserhebung hinnimmt, um der Theorie nach die Wahrheitsfindung in Strafsachen, insbesondere bei kriminellen Tätigkeiten von Beamten, zu fördern.²³⁵ Im Vergleich zum Verwaltungsprozess, in dem der Streitgegenstand die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts und die dem Kläger drohende Folge, dass mit der Abweisung der Klage Rechtsverluste verbunden sind, wiegen der strafrechtliche Tatvorwurf und die im Strafverfahren bei einer Verurteilung drohenden Folgen, nämlich in der Regel der Freiheitsentzug, erheblich schwerer. Dass die neue tStPO dennoch beachtliche Einschränkungen der Verteidigungsrechte durch das in camera-Verfahren zulässt, die man im Verwaltungsprozess nicht haben will, deutet auf einen Wertungswiderspruch hin.²³⁶ Trotz dieser nicht geglückten Gewichtung in Anbetracht der Bedeutung der beiden Rechtssachen weist man in der Literatur erstens darauf hin, dass §§ 47, 125 tStPO im Gegensatz zu § 20 Abs. 3 Satz 2 tVwGO die Entscheidung über die Bezeich-

Militärverwaltungsprozessordnung weiterhin möglich, wenn diese u.a. – mit der Ausnahme des § 52 Abs. 3 der Militärverwaltungsprozessordnung – die Sicherheit oder Ermittlungsmethoden der Verwaltung betreffen. Die genannten Vorschriften sehen neuerdings unter Umständen die Bereitstellung fraglicher Schriftstücke in einer stellenweise geschwärtzten Fassung und die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht vor. Das türkische Verfassungsgericht hat die Verletzung des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln und des Grundsatzes der Waffengleichheit i.S. des Art. 6 Abs. 1 EMRK in einem Fall festgestellt, in dem weder die Zugangsverweigerungsentscheidung der Verwaltung nach § 52 Abs. 4, 5 und 6 der Militärverwaltungsprozessordnung noch die Verwerfung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht begründet war, tVerfG Beschwer. 2103/6428 Entsch. 26.6.2104 § 77; vgl. tVerfG Beschwer. 2012/774 Entsch. v. 10.12.2014 §§ 27 f.

²³³ Ebd.; so sah aber § 20 Abs. 3 und 4 tVwGO bis zur Gesetzesänderung v. 10.6.1994 ausdrücklich das in camera-Verfahren vor, siehe hierzu eingehend *İyimaya*, TBBĐ 1/1988, 100 ff.

²³⁴ Siehe hierzu oben II.1.

²³⁵ Skeptisch, ob diese Vorschriften tatsächlich die Wahrheitsfindung fördern würden, weil das Gericht die Aussagen des Zeugen im in camera-Verfahren ohne die Fragen der Verteidigung nur unzureichend überprüfen könne, *Feyzioğlu*, TBBĐ 62/2006, 35 f.; so auch im Ergebnis *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28.

²³⁶ *Feyzioğlu*, TBBĐ 62/2006, 38; eine andere unerklärliche Gewichtung liegt zwischen der Offenlegung von Staatsgeheimnissen im Widerspruchsverfahren nach Art. 13 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes und der Zurückhaltung von denselben Geheimnissen im Verwaltungsprozess vor, wenn eine Verwaltungsklage gegen die Entscheidung des Bewertungsrats erhoben wird; darauf hinweisend *Erkal*, Informationszugangsrechte, S. 272.

nung einer amtlichen Erkenntnis als Staatsgeheimnis einem Richter überlassen, der Verwaltung keine Befugnis einräumen, einem Gericht Beweismittel zurückzuhalten (klarer Gegenzug gegen Vollsperrungsstrategie).²³⁷ Zweitens betont man, dass das in camera-Verfahren im Strafprozess zwar einen hohen Preis fordert, im Hinblick auf eine Grundsatzentscheidung aber alternativlos ist, wenn man auf die Einführung von Staatsgeheimnissen ins Verfahren, sei es zugunsten oder zulasten der Verteidigung, nicht verzichten will.²³⁸

Wie oben erwähnt, ergeben sich durch das in camera-Verfahren Einschränkungen insbesondere beim Recht des Beschuldigten auf eine kontradiktorische Beweisführung (vgl. Art. 36 Abs. 1 tVerf.; § 217 Abs. 1 Satz tStPO²³⁹) bzw. den Zugang zu Beweismitteln.²⁴⁰ Denn es besteht bei der engen Auslegung der §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO die Gefahr, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von dem Beweismaterial erlangt, das zu seinen Lasten Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Richters nimmt und dass er keine Gelegenheit zu dessen Widerlegung hat.²⁴¹ Diese Unzulänglichkeiten des § 125 Abs. 2 tStPO im Hinblick auf das Recht auf den Zugang zu Beweismaterial (Art. 36 Abs. 1 tVerf.; Art. 6 Abs. 1 EMRK) hat auch das türkische Verfassungsgericht im Fall *Yankı Bağcıoğlu* festgestellt, weil das Tatgericht im konkreten Fall die Herausgabe von digitalen Datenträgern an die Verteidigung unter Berufung auf den Schutz der darin enthaltenen Staatsgeheimnisse verweigerte. Dadurch hat es nach dem tVerfG der Verteidigung die Gelegenheit entzogen, die Authentizität der genannten Beweismittel durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.²⁴²

Ferner legt der Maßstab der Tataufklärung zwar bei der weiten Auslegung nahe, dass sowohl belastende als auch entlastende Beweisergebnisse in die Hauptverhandlung transferiert werden. Er kann aber nicht mit letzter Gewissheit verhindern, dass Zweifel an der Befähigung des Gerichts entstehen, weil dieses schluss-

²³⁷ *Erdoğan*, ABD 65-1/2007, 208 f.; die Garantie eines Richters fordernd auch *Erem*, YD 3-4/1975, 19.

²³⁸ *Şahin/Göktürk*, Ceza Muhakemesi Hukuku, S. 47 f.

²³⁹ Hiernach darf der Richter seine Entscheidung nur auf Beweise stützen, die in die Hauptverhandlung eingebracht und in seiner Gegenwart erörtert worden sind.

²⁴⁰ Hierzu eingehend tVerfG Beschwer. 2014/253 Entsch. v. 9.1.2015 §§ 73 ff.; siehe auch *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 129; *Altunel*, YD 7/2011, 34; siehe hierzu auch *Akanlı*, TAAD 1-2/2010, 35.

²⁴¹ Zum Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren bei der Anwendung der §§ 47, 125 tStPO von 2004 siehe auch *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 17; *Feyzioğlu*, TBBB 62/2006, 36 f.; *Erdoğan*, ABD 65-1/2007, 208 f.

²⁴² tVerfG Beschwer. 2014/253 Entsch. v. 9.1.2015 § 75 f.; die Zurückhaltung belastenden Beweismaterials zum Schutz von Staatsgeheimnissen führt auch im Haftprüfungsverfahren dazu, dass die Verteidigung die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Beschlüsse zur Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht wirksam anfechten kann. Dies verletzt wiederum das verfassungsrechtlich verankerte Recht des Beschuldigten auf die Anfechtung der U-Haft nach Art. 19 Abs. 8 tVerf. i.V.m. Art. 5 Abs. 4 EMRK, hierzu siehe tVerfG Beschwer. 2013/2312 Entsch. v. 4.6.2015 §§ 76 ff.

endlich einseitig über den Umfang der in die Hauptverhandlung einzubringenden Beweisergebnisse entscheidet. Des Weiteren entzieht die Möglichkeit der Protokollierung den anderen Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit, zu überprüfen, ob das Gericht seine Amtsaufklärungspflicht hinsichtlich der infrage stehenden Tatsachen mit einem Staatsgeheimnisbezug vollständig erfüllt hat.²⁴³ Das gilt auch im Rechtsmittelverfahren. Denn die tStPO ermöglicht es dem Kassationsgerichtshof nicht, wegen etwaiger Differenzen zwischen dem Inhalt eines Schriftstücks oder einer Zeugenaussage im Revisionsverfahren eine Beweisaufnahme, etwa durch ein zweites in camera-Verfahren, vorzunehmen.²⁴⁴

Probleme ergeben sich bei einer Zeugenvernehmung im in camera-Verfahren schließlich hinsichtlich des Rechts auf konfrontative Befragung von Zeugen in der öffentlichen Hauptverhandlung (§ 201 Abs. 1 StPO).²⁴⁵ § 47 Abs. 2 tStPO macht es durch das in camera-Verfahren sogar unmöglich, während der Vernehmung das Fragerecht hinreichend auszuüben. Gleichzeitig besteht Unklarheit darüber, ob und welche Maßnahmen das Gericht zu ergreifen hat, um bei der Durchführung einer Zeugenvernehmung im in camera-Verfahren entstehende Nachteile für den Beschuldigten auszugleichen, etwa indem es eine schriftliche Fragestellung zulässt.²⁴⁶ Eine spätere Verlesung der Vernehmungsprotokolle des Zeugen (§ 9 Abs. 4 tZSchG) – ungeachtet der Frage, inwiefern dessen Aussagen weiterhin zum Schutz von Staatsgeheimnissen zurückgehalten werden sollen – wird es der Verteidigung zwar ermöglichen, sich dazu zu äußern. Nach dem tVerfG ersetzt ein solches Verfahren jedoch auch bei der vollständigen Offenlegung der Aussagen eines anonymen Zeugen, dessen Vernehmung nicht zum Schutz von Staatsgeheimnissen, sondern aufgrund seiner Gefährdung durch den Beschuldigten unter Ausschluss der Verteidigung durchgeführt wurde (§ 58 Abs. 3 tStPO von 2004; § 9 Abs. 2 tZSchG), eine konfrontative Berufung nicht und stellt somit keinen ausreichenden Ausgleich dar. Denn der vollständige Ausschluss der Verteidigung entzieht dem Beschuldigten die Möglichkeit, während der Vernehmung in der Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck von dem anonymen Belastungszeugen zu gewinnen und durch die Ausübung des Fragerechts während der Vernehmung auf die Überzeugungsbildung des Gerichts Einfluss zu nehmen.²⁴⁷ Damit sei auch der Bereich angesprochen, in dem das in camera-Verfahren im türkischen Recht nicht nur zum Schutz

²⁴³ Vgl. tVerfG Beschwer. 2014/253 Ents. v. 9.1.2015 § 70.

²⁴⁴ *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 147.

²⁴⁵ *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 129; darauf hinweisend auch die Abgeordnete *Dilek Akagün Yılmaz* (CHP) bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 59, abrufbar unter https://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/komisyon_tutanaklari.goruntule?pTutanakId=348 [Stand: 29.11.2015].

²⁴⁶ Vgl. *Kaymaz*, Devlet Sirri, S. 135; *Hafizoğulları/Özen*, ABD 68-1/2010, 28.

²⁴⁷ tVerfG Beschwer. 2014/12906 Ents. v. 7.5.2015 §§ 73 f.

von Staatsgeheimnissen, sondern auch zum Zeugenschutz herangezogen werden kann. Ein kurzer Vergleich soll nachfolgend diesen Bereich klar herausarbeiten.

C. Vergleich mit dem Zeugenschutz

§ 47 tStPO will Staatsgeheimnisse bei deren Einführung ins Strafverfahren schützen, während § 58 Abs. 2 und 3 tStPO und das Zeugenschutzgesetz darauf zielen, einer Gefährdung des Zeugen oder seiner Angehörigen durch den Beschuldigten oder durch Drittpersonen vorzubeugen. Damit ist der Schutzgegenstand im ersten Fall grundsätzlich der Inhalt einer Zeugenaussage und im zweiten Fall sind es bestimmte Rechtsgüter der genannten Personen. § 47 Abs. 2 tStPO sieht zum Schutz des Aussageinhalts nur die Durchführung eines in camera-Verfahrens vor. Dagegen ist der Persönlichkeitsschutz von Zeugen durch andere prozessuale Maßnahmen möglich.²⁴⁸ Diese sind:

- Zurückhaltung der Identität eines gefährdeten Zeugen (§ 58 Abs. 2 tStPO);²⁴⁹
- Vernehmung des nicht anonymen Zeugen per Videoübertragung in den Gerichtssaal (§ 58 Abs. 3 tStPO);²⁵⁰
- Maßnahmen zur Identitätsunterdrückung bei der Vernehmung im Gerichtssaal, z.B. Auftragen von Schminke, Tragen einer Gesichtsmaske, einer Perücke, eines künstlichen Barts, Einsatz einer besonderen Kabine oder ähnlicher Mittel, etwa eine Trennwand (§ 9 Abs. 3 tZSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes²⁵¹);²⁵²
- Übertragung einer in Ton und Bildern verzerrten Vernehmung aus einem getrennten Zimmer in den Gerichtssaal oder aus dem Gerichtssaal an den Ort, wo sich die Anwesenheitsberechtigten aufhalten (§ 58 Abs. 3 tStPO; § 9 Abs. 2 tZSchG);²⁵³
- Ausschluss der Anwesenheitsberechtigten von der gerichtlichen Zeugenvernehmung (§ 58 Abs. 3 tStPO; § 9 Abs. 2 tZSchG);
- kommissarische Vernehmung des Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§ 180 tStPO) und Einführung seiner Aussagen durch Beweissurrogate (Vernehmungsschriften oder Zeugen von Hörensagen);²⁵⁴

²⁴⁸ Siehe hierzu auch tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 67.

²⁴⁹ Für Einzelheiten siehe *Turgut*, Tanıkların Korunması, S. 259 ff.

²⁵⁰ Siehe *Turgut*, Tanıkların Korunması, S. 262 ff.

²⁵¹ R.G. v. 11.11.2008 – 27051.

²⁵² *Turgut*, Tanıkların Korunması, S. 272; siehe auch *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 203 ff.

²⁵³ *Turgut*, Tanıkların Korunması, S. 270 ff.

²⁵⁴ Vgl. tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 73 f.

- polizeiliche, staatsanwaltliche oder behördliche Vernehmung des Zeugen und Einführung der Zeugenaussagen ins Gerichtsverfahren durch Vernehmungsschriften oder Zeugen vom Hörensagen.²⁵⁵

Wie bereits erwähnt, *kann* das in camera-Verfahren nach § 47 Abs. 2 tStPO dazu führen, dass nur das erkennende Gericht durch die Verwertung der Beweisergebnisse einer Zeugenvernehmung eine aufklärungserhebliche Tatsache feststellt und dem Beschuldigten zum Schutz von Staatsgeheimnissen womöglich verborgen bleibt, welche Tatsachenfeststellung die Überzeugungsbildung des Gerichts beeinflusst und welche Beweismittel es dazu verwertet hat. Der prozessuale Ausgleich nach § 47 Abs. 2 tStPO soll diese Nachteile des Beschuldigten durch das Transferieren der Beweisergebnisse der unter Ausschluss des Beschuldigten durchgeführten Zeugenvernehmung mit einem Protokoll beseitigen. Dass dies im Hinblick auf die Verteidigungsrechte des Beschuldigten unzureichend ist, wurde ebenfalls bereits festgestellt. Die prozessualen Maßnahmen zum Zeugenschutz haben im Vergleich dazu einen in erster Linie begrenzten Beweisverlust für den Beschuldigten zur Folge, der grundsätzlich in der Anonymisierung der Identität des Zeugen oder der Einbuße der Vorzüge einer unmittelbaren Befragung besteht.²⁵⁶ Allerdings ist es auch bei der Vernehmung eines gefährdeten Zeugen mithilfe der aufgeführten Methoden durchaus möglich, dass das Gericht über Erkenntnisse hinsichtlich der Personalien und weiterer persönlicher Verhältnisse des Zeugen verfügt, die der Verteidigung vorenthalten werden, weil diese sonst zur Aufdeckung der Identität des Zeugen führen könnten (§ 9 Abs. 5 tZSchG). Dazu zählen auch Angaben des anonymen Zeugen darüber, wie er die von ihm bezeugten Tatsachen in Erfahrung gebracht hat (§ 58 Abs. 2 tStPO). Eine vollständige Wissensparität zwischen dem Gericht und der Verteidigung gewährleisten also die Vorschriften zum Zeugenschutz auch nicht. Außerdem führen die meisten der oben genannten Maßnahmen dazu, dass der Beschuldigte den Zeugen bei der Vernehmung nicht unmittelbar beobachten und sich dadurch einen eigenen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen kann.²⁵⁷ Gleichzeitig erfährt der Beschuldigte die Aussagen des Zeugen grundsätzlich zeitgleich und kann ihm auch Fragen stellen. Die einzige

²⁵⁵ Für die sog. anonymen Anzeigeprotokolle, polizeilichen Berichte über nachrichtendienstliche Informationen der Informanten, siehe etwa YCGK Ur t. v. 14.2.2012 E. 2011/10-212 K. 2012/42 (Kazanci); YCGK Ur t. v. 14.12.2010 E. 2010/9-88 K. 2010/255 (Kazanci); YCGK Ur t. v. 15.3.2005 E. 2005/10-15 K. 2005/29 (Kazanci); 9. YCD Entsch. v. 24.10.2005 E. 2005/5497 K. 2005/7945 (Kazanci); siehe außerdem schriftliche Erklärungen eines Informanten YCGK Ur t. v. 3.4.2007 E. 2006/10-253 K. 2007/80 (Kazanci); ferner polizeiliche Vernehmungsprotokolle von anonymen Zeugen, polizeiliche Auskunftsbereichte oder protokollierte Aussagen des Informanten gegenüber der Polizei 10. YCD Entsch. v. 27.3.2008 E. 2007/25667 K. 2008/4879 (Kazanci); 10. YCD Entsch. v. 25.5.2011 E. 2011/5104 K. 2011/4583 (Kazanci); in diese Richtung auch YCGK Ur t. v. 17.11.2009 E. 2009/7-160 K. 2009/364 (Kazanci).

²⁵⁶ Hierzu siehe auch *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 200.

²⁵⁷ Dies fordernd tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 73.

Maßnahme, die über die beschränkte Beobachtung, inhaltliche Verfolgung und Fragestellung hinausgeht, ist der vollständige Ausschluss der Verteidigung von der gerichtlichen Vernehmung eines anonymen Belastungszeugen, der – wie bereits festgestellt – insofern dem in camera-Verfahren weitgehend gleichkommt. Zwar hat das tVerfG den Ausschluss der Verteidigung – sowie das in camera-Verfahren²⁵⁸ – nicht per se für verfassungswidrig erklärt. Es hob aber die grundsätzliche Vereinbarkeit der übrigen Zeugenschutzmaßnahmen mit den Maßgaben des Rechts auf ein faires Verfahren hervor (Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d EMRK).²⁵⁹ Die Unzulänglichkeiten des Ausschlusses der Verteidigung von der gerichtlichen Vernehmung würden wohl nur dann zu keiner Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren führen, wenn die Aussagen des Belastungszeugen, den der Beschuldigte in der Hauptverhandlung nicht konfrontativ befragen konnte, nur in geringerem Maße Einfluss auf seine Verurteilung genommen hätten.²⁶⁰

VI. Schlussfolgerungen und Ausblick

Der prozessuale Umgang mit Staatsgeheimnissen ist in der Türkei mit dem Phänomen der staatlich organisierten Kriminalität sehr eng verbunden. Mit der Einführung des in camera-Verfahrens durch die §§ 47 Abs. 2, 125 Abs. 2 tStPO wollte der Gesetzgeber dieses Phänomen wirksam bekämpfen. Die vorbereitenden Arbeiten zur StPO belegen, dass der Gesetzgeber bei Staatsgeheimnissen i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 tStPO als Ausweg aus dem Dilemma zwischen legitimen Interessen der Behörden am Schutz von Staatsgeheimnissen²⁶¹ und den Interessen der Strafgerichte, insbesondere an der Wahrheitssuche, das in camera-Verfahren der Möglichkeit einer Vollsperrung vorgezogen hat,²⁶² die die §§ 49, 88 tStPO von 1929 sowie die §§ 49, 93 des ersten Entwurfs der tStPO unter bestimmten Umständen zuließen. Zur Beruhigung und Ermutigung von Behörden soll nach diesem Konzept der Ausschluss der Öffentlichkeit und der anderen Verfahrensbeteiligten einschließlich des Urkundsbeamten dienen. Und den Strafgerichten soll als unabhängige und unparteiische Organe der Judikative dahingehend Vertrauen geschenkt werden, dass sie mithilfe des in camera-Verfahrens mit Staatsgeheimnissen angemessen und ver-

²⁵⁸ Vgl. tVerfG Beschwer. 2014/253 Entsch. v. 9.1.2015 §§ 61 ff.

²⁵⁹ tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 67.

²⁶⁰ Vgl. tVerfG Beschwer. 2014/12906 Entsch. v. 7.5.2015 § 75.

²⁶¹ *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 14.

²⁶² Zu einem angemessenen, nicht immer leichten Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen beim Schutz von Staatsgeheimnissen im Strafverfahren siehe eingehend *Kaymaz*, Devlet Sırrı, S. 18 und 38; *Şen*, Devlet Sırlarına Karşı Suçlar ve Casusluk, S. 41.

traulich umgehen werden.²⁶³ Die ersten Anzeichen des Vertrauensbruchs lassen sich allerdings bereits bei der oben genannten Gesetzesänderung hinsichtlich des Nationalen Nachrichtendienstes (MIT) feststellen. Auch die den Richtern vorgelegte Verwicklung in ein „Komplott“ gegen das Militär (siehe 2. *Fall*), die im Wesentlichen unter dem Vorwand einer vermeintlichen Einsichtnahme in Staatsgeheimnisse als Beweismittel geschehen soll, hat erhebliche Zweifel an dem Vertrauensargument entstehen lassen. In der Tat hat das in camera-Konzept infolge dieses Falls beachtliche Zweifel geweckt. Seine Zukunft ist ungewiss.

Mit dem in camera-Verfahren hat der Gesetzgeber darüber hinaus die Verteidigungsrechte nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl die Defizite eines solchen Verfahrens bereits vom türkischen Staatsrat zutreffend klargestellt worden waren. Diese wurden auch später vom türkischen Verfassungsgericht bestätigt. Der Lösungsansatz des Gesetzgebers wurde zuletzt durch abweichende Änderungen bezüglich der Einführung von amtlichen Erkenntnissen des Nationalen Nachrichtendienstes in seinem Grundsatz durchbrochen. Weitere Probleme bestehen immer noch hinsichtlich einer Definition von Staatsgeheimnissen, die mit dem Leitbild eines liberalen Rechtsstaats vereinbar wäre. Diesbezüglich hat der türkische Kassationsgerichtshof bis jetzt keine Klärung herbeigeführt. Auch eine strenge Prüfung des erstinstanzlichen Verfahrens, in dem Staatsgeheimnisse als Beweismittel durch in camera-Verfahren erörtert wurden, daraufhin, ob die Verteidigungsrechte ausreichend gewährleistet wurden, fehlt schlichtweg in seiner Rechtsprechung. Dieser Umstand führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Die dagegen klare Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts stellt einen durchaus wirksamen Rechtsbehelf dar, um Verstöße gegen die Verteidigungsrechte durch das in camera-Verfahren innerstaatlich noch zu heilen.

²⁶³ Zur Notwendigkeit, dass der Staat seinen Richtern vertrauen müsse, siehe Ausführungen des Abgeordneten *Hasan Kara* (AKP) bei der Verabschiedung der türkischen Strafprozessordnung von 2004 im Plenum der türkischen Nationalversammlung, Protokollzeitung Bd. 66, Periode 22, Sitzung 26, S. 155 f.; vgl. *Feyzioğlu*, TBBD 62/2006, 37; a.A. der Abgeordnete *Ömer Süha Aldan* (CHP) bei Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, S. 47.

Gesetzesauszüge

Strafprozessordnung von 1929

Art. 49. (Zeugenschaft von Betroffenen in bezug auf Staatsgeheimnisse)

Beamte dürfen, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, ohne Genehmigung des Leiters der Behörde, die das Geheimnis betrifft, über Geschehnisse, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, nicht aussagen.

In derartigen Fällen wird die Genehmigung für einen Minister vom Präsidenten der Republik, für ein Mitglied des Parlaments vom Parlament erteilt.

Die Aussagegenehmigung wird erteilt, soweit das Wohl des Staates keinen Schaden nimmt.

Der Staatspräsident schätzt das Geheimhaltungsinteresse selbst ein und kann das Zeugnis verweigern.

Diese Vorschrift gilt auch für einen ehemaligen Staatspräsidenten für Umstände, die ihm während oder aufgrund seiner Präsidentschaft bekannt geworden sind.²⁶⁴

Art. 88. (Nicht zu übergebende Dokumente)

Erklärt der Leiter einer Behörde, dass das Bekanntwerden des Inhalts von Akten oder sonstigen Schriftstücken, die in dieser Behörde verwahrt werden, dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würde, so wird die Vorlage und Übergabe dieser Akten und Schriftstücke nicht verlangt. Erscheint jedoch diese Erklärung nicht ausreichend, so ist eine Beschwerde bei dem Ministerium möglich, dem diese Behörde zugeordnet ist.²⁶⁵

Strafprozessordnung von 2004

§ 47. Zeugnis über Erkenntnisse, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind

(1) Erkenntnisse über die Tatsache einer Straftat dürfen nicht vor dem Gericht als Staatsgeheimnisse geheim gehalten werden. Erkenntnisse, deren Offenlegung die Auslandsbeziehungen des Staates, seine nationale Verteidigung oder seine nationale Sicherheit beeinträchtigen oder die verfassungsmäßige Ordnung oder Auslandsbeziehungen gefährden können, gelten als Staatsgeheimnisse.

(2) Sind Erkenntnisse, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind, Gegenstand eines Zeugnisses, so wird der Zeuge allein von einem Richter des Gerichts oder vom Richterkollegium auch unter Ausschluss des Urkundsbeamten angehört. Der Richter oder der Gerichtsvorsitzende lässt im Nachhinein von diesen Zeugenaussagen lediglich die Erkenntnisse in ein Protokoll aufnehmen, die ihrer Natur nach imstande sind, zur Aufklärung der angeklagten Straftat beizutragen.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden bei den Straftaten angewendet, die mit einer Haftstrafe von mindestens fünf oder mehr Jahren bedroht sind.

(4) Handelt es sich um das Zeugnis des Präsidenten der Republik, so entscheidet er selbst über die Eigenschaft als Geheimnis und darüber, ob er es dem Gericht mitteilt.

²⁶⁴ Übersetzung v. *Tellenbach, Silvia*, abrufbar unter <https://www.mpicc.de/files/pdf2/trstpo.pdf> [Stand: 20.7.2017].

Übersetzung v. *Tellenbach, Silvia*, abrufbar unter <https://www.mpicc.de/files/pdf2/trstpo.pdf> [Stand: 20.7.2017].

§ 125. Durchsicht von Dokumenten durch das Gericht, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind

- (1) Dokumente, die Erkenntnisse über die Tatsache einer Straftat enthalten, dürfen vor dem Gericht nicht als Staatsgeheimnis geheim gehalten werden.
- (2) Dokumente, die Erkenntnisse enthalten, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind, dürfen nur von einem Richter des Gerichts oder vom Gericht durchgesehen werden. Lediglich die Erkenntnisse, die in diesen Dokumenten enthalten sind und ihrer Natur nach imstande sind, zur Aufklärung der zur Last gelegten Straftat beizutragen, werden vom Richter oder Vorsitzenden des Gerichts in ein Protokoll aufgenommen.
- (3) Die Bestimmung dieses Paragraphen ist auf Straftaten anwendbar, die im Mindestmaß mit einer Haftstrafe von fünf oder mehr Jahren bedroht sind.

Bibliographie

Berichte

- Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses über den Putschversuch, abrufbar unter <http://gazetepdf.com/meclisin-darbe-girisimi-raporu.pdf> [Stand: 14.7.2017].
- EU-Fortschrittsbericht zur Türkei 2014, abrufbar unter http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2014/20141008-turkey-progress-report_en.pdf [Stand: 29.11.2015].
- Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung über Militärputsche, abrufbar https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss376_Cilt1.pdf [Stand: 29.11.2015].
- Begründung des Entwurfs eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, abrufbar unter <https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss287.pdf> [Stand: 29.11.2015].
- Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, abrufbar unter <https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss287.pdf> [Stand: 29.11.2015].
- Besprechungen des Rechtsausschusses der türkischen Nationalversammlung über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, abrufbar unter https://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/komision_tutanaklari.goruntule?pTutanakId=348 [Stand: 29.11.2015].
- Bericht des EU-Ausschusses über den Entwurf eines Staatsgeheimnisrahmengesetzes, abrufbar unter <https://www.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem24/yil01/ss287.pdf> [Stand: 29.11.2015].
- Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung, abrufbar <https://www.tbmm.gov.tr/tutanaklar/TUTANAK/TBMM/d22/c066/tbmm22066026ss0698.pdf> [Stand: 26.11.2015].
- Bericht des Untersuchungsausschusses der türkischen Nationalversammlung zu Verbindungen illegaler Organisationen mit dem Staat sowie der Verkehrsunfall in Susurluk und Aufklärung von dessen Hintergründen, abrufbar <https://www.tbmm.gov.tr/tutanaklar/TUTANAK/TBMM/d20/c027/tbmm20027098.pdf> [26.11.2015].

Literatur

- Akıncı, Müslüm*, İdari Yargılama Hukukunda Savunmada Fırsat Eşitliği. TAAD 1-2/2010, 33–51.
- Akkaya, Rukiye Kia*, Devlet Sırrı, Kimin Sırrı? In: Bihterin Dinçkol u.a. (Hrsg.), Prof. Dr. Nur Centel'e Armağan. İstanbul 2013, S. 749–755,
- Altunel, Mesude*, Devlet Sırrı İçerdiği İddia Edilen Bilgi ve Belgelerin Ceza Yargılamasındaki Yeri. YD 7/2011, 25–40.
- Aras, Bahattin*, Devlet Sırrı Kavramı ve Uygulamada Yaşanan Sorunlar. TAAD 2-4/2011, 543–562.
- Centel, Nur/Zafer, Hamide*, Ceza Muhakemesi Hukuku. 11. Aufl. İstanbul 2014.

- Dursun, Hasan*, Yargı Organlarının Yolsuzlukla Mücadelesi Sırasında Karşılaşılan Sorunlar ve Çözüm Önerileri. TBBD 55/2004, 126–164.
- Erdal, Erdal*, Meryem, Herkesin Yargısı Kendine. Demokratikleşme Sürecinde Basının Yargı Algısı. İstanbul 2010.
- Erem, Faruk*, Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu (Şerh). Ankara 1996.
- Türkiye Barolar Birliği Başkanı Konuşması. YD 3-4/1975, 828–832.
- Erkal, Atila*, Informationszugangsrechte gegenüber der Verwaltung in Deutschland und der Türkei. Berlin 2009.
- Evik, Vesile Sonay/Evik, Ali Hakan*, Devlet Sırrını ve Yayılması Yasaklanan Bilgileri Açıklama ve Elde Etme Suçları. AÜEHFD 3-4/2004, 111–147.
- Feyzioğlu, Metin*, 5271 Sayılı Ceza Muhakemesi Kanunu Hakkında Bazı Tespit ve Değerlendirmeler. TBBD 62/2006, 27–61.
- Ceza Muhakemesi Hukukunda Tanıklık. Ankara 1996.
- Frisch, Wolfgang*, Ceza Muhakemesinde Devlet Sırlarının Korunması. In: Adem Sözüer (Hrsg.), Dünyada ve Türkiye'de Ceza Hukuku Reformları Kongresi, Bd. 1. İstanbul 2013, S. 231–252.
- Gözbüyük, Abdullah Pulat*, Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu Cilt 1. İstanbul 1994.
- Hafızoğulları, Zeki/Özen, Muharrem*, Türk Ceza Hukukunda Devlet Sırrına Genel Bir Bakış. ABD 68-1/2010, 21–30.
- İyimaya, Ahmet*, Gizli Belgeli Adalet (!) Yahut Savunmasız Yargı. TBBD 1/1988, 100–113.
- Kantar, Baha*, Ceza Muhakemeleri Usulü, Birinci Kitap, Üçüncü Bası. Ankara 1950.
- Kaymaz, Seydi*, Ceza Muhakemesi Hukukunda Devlet Sırrı. Ankara 2014.
- Ceza Muhakemesinde Hukuka Aykırı (Yasak) Deliller. Ankara 1997.
- Malkoç, İsmail/Güler, Mahmut*, Uygulamada Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu Cilt 1. Ankara 1998.
- Önder, Ayhan*, Ceza Muhakemesi Hukukunda Şahitlikten Çekinme Hakkı. İÜHFMD Cilt. 29 4/1963, 876–932.
- Özbek, Veli Özer/Kanbur, Mehmet Nihat/Doğan, Koray/Bacaksız, Pınar/Tepe, İlker*, Ceza Muhakemesi Hukuku. 6. Aufl. Ankara 2014.
- Özgenç, İzzet*, Devlet Sırrı ve Ceza Hukuku. In: Adem Sözüer (Hrsg.), Dünyada ve Türkiye'de Ceza Hukuku Reformları Kongresi, Bd. 1. İstanbul 2013, S. 285–307.
- Şen, Ersan*, Devlet Sırlarına Karşı Suçlar ve Casusluk, Yorumluyorum VII. Ankara 2014.
- Kozmik Oda ve Devlet Sırrı, Online-Beitrag, abrufbar unter <http://www.haber7.com/yazarlar/prof-dr-ersan-sen/1328026-kozmik-oda-ve-devlet-sirri> [Stand: 29.11.2015].
- Şahin, Cumhuriyet*, Ceza Muhakemesi Kanunu Gazi Şerhi. Ankara 2005.
- Şahin, Cumhuriyet/Göktürk, Neslihan*, Ceza Muhakemesi Hukuku II. 4. Aufl. Ankara 2015.
- Şahin, Cumhuriyet/Özgenç, İzzet*, Türk Ceza Hukuku Gazi Külliyyatı. Ankara 2005.

Taner, Tahir, Ceza Muhakemesi Usulü. İstanbul 1955.

Tosun, Öztekin, Türk Suç Muhakemesi Hukuku Dersleri Cilt 1. Dördüncü Bası. İstanbul 1984.

Turgut, Bayram, Ceza Muhakemesinde Tanıkların Korunması. Ankara 2010.

Yaşar, Osman, Açıklamalı – İçtihatlı Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu Cilt 1. Ankara 1998.

Yurtcan, Erdener, Ceza Yargılaması Hukuku 5. Baskı. İstanbul 1994.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
A.A.	Anadolu Ajansı (Anatolische Nachrichtenagentur)
ABD	Ankara Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer Ankara)
a.F.	alte Fassung
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung)
Art.	Artikel
AYMKD	Anayasa Mahkemesi Kararları Dergisi (Zeitschrift der Verfassungsgerichtsentscheidungen)
AÜEHFD	Atatürk Üniversitesi Erzincan Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Erzincan)
BDP	Barış ve Demokrasi Partisi (Partei des Friedens und der Demokratie)
Beschwer.	Beschwerde
CHP	Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanische Volkspartei)
DD	Danıştay Dairesi (Senat des Staatsrats)
DİDDGK	Danıştay İdari Dava Daireleri Kurulu (Großer Senat des Staatsrats)
E.	Esas (Aktenzeichen)
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte
Entsch.	Entscheidung
et al.	et alia
Fn.	Fußnote
h.M.	herrschende Meinung
İÜHFMD	İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul)
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
K.	Kara (Entscheidungszeichen)
Kazancı	Kazancı İçtihat Bilgi Bankası (Kazancı Informationsdatenbank)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der Nationalistischen Bewegung)

m.w.n.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
R.G.	Resmi Gazete (Amtsblatt)
sog.	sogenannt
T.	Tarih (Datum).
TAAD	Türkiye Adalet Akademisi Dergisi (Zeitschrift der Türkischen Justizakademie)
TBBD	Türkiye Barolar Birliği Dergisi (Zeitschrift der Türkischen Anwaltskammerversammlung)
tStGB	Türkisches Strafgesetzbuch
tStPO	Türkische Strafprozessordnung
tVerf.	Türkische Verfassung
tVerfG	Türkisches Verfassungsgericht
tVwGO	Türkische Verwaltungsgerichtsordnung
tZSchG	Türkisches Zeugenschutzgesetz
Urt.	Urteil
YD	Yargıtay Dergisi (Zeitschrift des Kassationsgerichtshofs)
YCD	Yargıtay Ceza Dairesi (Strafsenat des Kassationsgerichtshofs)
YCGK	Yargıtay Ceza Genel Kurulu (Großer Strafsenat des Kassationsgerichtshofs)
YKD	Yargıtay Kararları Dergisi (Zeitschrift der Kassationsgerichtshofentscheidungen)
v.	vom, von
vgl.	vergleiche

Der Schutz staatlicher Geheimnisse ist ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gewalt. Dabei geht es nicht nur um die Absicherung durch das materielle Strafrecht, also entsprechende Vorschriften zum Geheimnisverrat, sondern auch um den Umgang mit diesen Geheimnissen in gerichtlichen Verfahren. Hier kollidiert das Interesse an einer öffentlichen Aufklärung des Sachverhalts oftmals mit dem Geheimnisschutz. Dies gilt insbesondere für Strafverfahren, in denen durch die Exekutive (v.a. durch geheime Ermittlungsmaßnahmen) erlangte, als geheim eingestufte Tatsachen als Beweise verwendet werden sollen. Das türkische Recht verfolgt zur Lösung des Konflikts „Schutz der Staatsgeheimnisse versus Strafgerechtigkeit“ bislang zwei Ansätze: die Möglichkeit der Zurückhaltung staatlicher Geheimnisse und deren Einführung in den Prozess durch ein In-camera-Verfahren. Der vorliegende Beitrag untersucht die normativen Grundlagen dieser Ansätze und ihre Anwendung in der Praxis.

ArchiS – Architektur des Sicherheitsrechts
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht
Günterstalstr. 73
79100 Freiburg i. Br.
Germany

Tel. +49 (761) 7081-1
Fax +49 (761) 7081-294
info@mpicc.de
<http://www.mpicc.de>



MAX-PLANCK-GESellschaft